Ist das Gesetz, betreffend die Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten vom 6. Juli 1929 rechtsgültig?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hermann Cochlovius
Gerichtsreferendar aus Sulzbach-Saar

Marburg 1931
Buchdruckerei Heinrich Kilber Nachf., Marburg a. d. Lahn

Als Dissertation von der
Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 13. I. 1930.

Berichterstatter:
Professor Dr. theol. h. c. Dr. jur. Dr. phil. Bredt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

	Vorwort	1
§ 1.	Einleitung	3
§ 2.	Verstößt das Gesetz gegen das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters? (Art. 105 S. 2 RV.)	11
§ 3.	Ist der Satz von der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetze verletzt? (Art. 109 Abs. I RV.)	21
§ 4.	Liegt ein Verstoß gegen die in der Reichsverfassung verbürgte Unabhängigkeit der Richter vor? (Art. 102 RV.)	33
§ 5.	Kommt Verletzung der Gewährleistung des Eigentums in Frage? (Art. 153 RV.)	37
§ 6.	Das richterliche Prüfungsrecht	39
	Schlußwort	52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547924_0063

Literatur.

Aldag: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“ (Kieler Dissertation) Berlin 1925.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs (Kommentar) 10. Aufl. Berlin 1929.

„ Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Band I, Berlin 1912.

„ Deutsches Staatsrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Auflage, Bd. 4, Berlin 1914.

Bilfinger: Der Reichssparkommissar, Berlin und Leipzig 1928.

„ Verfassungsumgehung, im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 11, 1926.

Bredt: Der Weg der Verfassungsänderung, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 82. Band, 3. Heft 1927.

Bühler: Die Reichsverfassung, 2. Auflage, Leipzig und Berlin 1927.

Düringer: Die Politisierung der Justiz, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1922 Spalte 521.

Duguit: Manuel de Droit constitutionnel, 4. Auflage, Paris 1923.

Freund: Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen 1911.

Giese: Verfassung des Deutschen Reichs, 6. Auflage, Berlin 1925.

Grau: Zum Gesetzentwurf über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen und Reichsverordnungen, im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 11 1926.

Hatschek: Deutsches und preußisches Staatsrecht, Band 1, Berlin 1922.

v. Hippel: In den Veröffentlichungen der Vereinigung der Staatsrechtslehrer, Heft 3, S. 43, Berlin und Leipzig 1927.

„ Zur Auslegung des Art. 109 Abs. I der Reichsverfassung, im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 10, 1926.

Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reichs, Greifswald 1921.

„ Das Reichsgericht und die Begriffe „Gesetz- und Verwaltungsvorschriften", im Verwaltungsarchiv, Band 13, 1905.

„ Die Streitfrage über die Publikationspflicht autonomer Statuten in Preußen, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1916.

Jacobi, Erwin: Reichsverfassungsänderung in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe für das Reichsgericht, Bd. I, Berlin und Leipzig 1929.

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin 1922.

„ Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Berlin 1929.

„ Revolution und Reichsverfassung, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen 1920.

„ Der Schutz des öffentlichen Rechts. In den Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 2, Berlin und Leipzig 1925.

„ Das Märchen von der Ueberprüfung verfassungswidriger Reichsgesetze durch das Reichsgericht. In der juristischen Wochenschrift 1925 S. 454.

„ Verfassungswidrige Reichsgesetze, in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1921, Sp. 753.

v. Ihering: Zweck im Recht, 2. Auflage, Band I, Leipzig 1852.

„ Geist des römischen Rechts, 3. Auflage, 2. Teil, Leipzig 1874.

Kaufmann, Erich: Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 I RV., in den Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 3, Berlin und Leipzig 1927.

Kern: Der gesetzliche Richter (öffentlich-rechtliche Abhandlungen, Heft 8), Berlin 1927.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Auflage, Band 2, Tübingen 1911.

Leibholz: Die Gleichheit vor dem Gesetze (Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen, Heft 6), Berlin 1925.

Lukas: Ueber die Gesetzespublikation in Oesterreich und im Deutschen Reich, Graz 1903.

Mainzer: Gleichheit vor dem Gesetz, Gerechtigkeit und Recht, Berlin 1929.

Menzel: Ausnahmegericht und gesetzlicher Richter (Breslauer Dissertation) Berlin 1925.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Auflage, München und Leipzig 1919.

v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Band 1, Tübingen 1860.

Nawiasky: In den Veröffentlichungen der Vereinigung der Staatsrechtslehrer, Heft 3, S. 25 ff., Berlin und Leipzig 1927.

„ Bayerisches Verfassungsrecht, Berlin, München und Leipzig 1923.

Pfeiffer: Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts, Göttingen 1851.

Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Auflage, Berlin 1928.

Radbruch: In der Zeitschrift: Die Justiz, Band I, S. 12 ff., Berlin-Grunewald 1925.

v. Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Band I, Leipzig 1856, 1. Auflage und Band I, 1869, 3. Auflage.

Rümelin: Die Gleichheit vor dem Gesetze (Rede), Tübingen 1928.

Schack: Die Prüfung der Rechtsmäßigkeit von Gesetz und Verordnung, Berlin 1918.

„ Zur richterlichen Prüfung der Rechtsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen im neuen Reichs- und preußischen Recht. Im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 2, 1921.

Schelcher: Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung. In Fischer's Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Band 60, 1927.

Schmitt, C.: Verfassungslehre, München und Leipzig 1928.

„ Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung (Ein Rechtsgutachten) Berlin und Leipzig 1926.

„ Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung, in der Festgabe für das Reichsgericht, Band I, Berlin und Leipzig 1929.

Simons: In der Deutschen Richterzeitung, 1924, S. 424; In der Deutschen Juristenzeitung 1924, Sp. 246.

Springer: Die Coccejische Justizreform, München und Leipzig 1914.

v. Staff: Zur Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1924, Sp. 34 ff.

„ Der 33. Deutsche Juristentag zu Heidelberg. In der Deutschen Juristen-Zeitung 1924, Sp. 753 ff.

Stammler: Privilegien und Vorrechte (Rede) in den Rechtsphilosophischen Abhandlungen und Vorträgen, Band I, Berlin-Charl. 1925.

v. Stein, L.: Handbuch der Verwaltungslehre, 1. Aufl., 1. Teil, Stuttgart 1865.

Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Band I, Berlin und Leipzig 1924.

„ Gleichheit vor dem Gesetz, in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Band I, Berlin 1929.

„ Die verfassungsmäßigen Rechte des preußischen Staatsrats und die Folgen ihrer Nichtbeachtung. Im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band III, 1922.

Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Band II, Berlin 1888.

Thoma: Grundrechte und Polizeigewalt, in der Festgabe für das preußische Oberverwaltungsgericht, Berlin 1925.

Thoma: Das richterliche Prüfungsrecht, im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band IV, 1922.

„ Die Grenzen des richterlichen Prüfungsrechts, in der Deutschen Juristenzeitung, 1925 Sp. 573.

Triepel: Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien (Ein Rechtsgutachten) Berlin 1924.

„ Der Weg der Gesetzgebung nach der neuen Reichsverfassung. Im Archiv des öffentlichen Rechts, Band 39, 1920.

„ Das Abdrosselungsgesetz, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1926, Sp. 845 ff.

Wach: Die Reichsverfassung und die Justiz, in der Juristischen Wochenschrift 1920, Sp. 5 ff.

Waldecker: Zur Frage der Prüfung der Rechtsverbindlichkeit eines Reichsgesetzes durch den Richter. In der Juristischen Wochenschrift 1916. Sp. 596.

Westerkamp: Ueber die Reichsverfassung, Hannover 1873.

Wolff, Martin: Reichsverfassung und Eigentum, in der Festgabe für Kahl, Tübingen 1923.

Zorn: Staatsrecht des Deutschen Reichs, Band I, Das Verfassungsrecht, 2. Auflage, Berlin 1895.

Zweig: Die Lehre vom pouvoir constituant, Tübingen 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts.

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Reichstagssitzungsberichte 1929, IV. Wahlperiode (1928) 90., 95. und 97. Sitzung.

Sitzungsberichte der deutschen Nationalversammlung, 54. Sitzung.

Bericht und Protokolle des 8. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Reichstagsdrucksachen, IV. Wahlperiode (1928).

Reichstagsdrucksache, III. Wahlperiode (1924).

Reichsgesetzblatt I 1929 S. 131.

Berliner Tageblatt vom 4. Dez. 1929, 58. Jg. Nr. 571.

Vorwort.

Am 6. Juli 1929 wurde das Gesetz, betreffend die Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten (kurz: Rentensperrgesetz) verkündet. Bereits während der Beratungen des Gesetzes im Reichstage [1]) wurde vornehmlich von politisch rechtseingestellten Parteien darauf hingewiesen, daß ein derartiges Gesetz mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen müsse. Trotz dieser Bedenken wurde es als ein einfaches Reichsgesetz beschlossen und dann vom Reichspräsidenten die Ausfertigung und Verkündung (RGBL. I 1929 S. 131) vollzogen. Nach § 3 des Gesetzes trat es mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Als am 9. Juli der sechste Zivilsenat des Reichsgerichts als Schiedsgericht in einer Rechtsstreitigkeit zwischen dem Lande Preußen und der kurhessischen Familienstiftung wegen der Aufwertung von Renten tätig wurde, lehnte er die Anwendung des Rentensperrgesetzes ab, da es verfassungswidrig und daher rechtsungültig sei. Wie aus der uns zugegangenen Entscheidung des Reichsgerichts hervorgeht, hielt es den Inhalt dieses Gesetzes für unvereinbar mit Art. 105 Satz 2 RV.

Erst kürzlich, am 3. Dez. 1929, erklärte der 7. Zivilsenat [2]) des Reichsgerichts, der zur Entscheidung einer Aufwertungssache der Fürsten zu Salm u. des Herzogs v. Arenberg wider das Land Preußen angerufen worden war, das Rentensperrgesetz für verfassungsmäßig. Infolgedessen wurde auf Antrag des Vertreters des preußisch. Staates die

1) Vgl. Reichstagssitzungsberichte 1929 vom 19., 25. u. 27. Juni (90., 95. u. 97. Sitzung).
2) Siehe Notiz im Berliner Tageblatt vom 4. Dez. 1929, 58. Jg. Nr. 571.

Entscheidung ausgesetzt. In diesem Falle hatte der siebente Zivilsenat eine Prüfung des Rentensperrgesetzes auf seine Uebereinstimmung mit den Artikeln 105, S. 2, 109 Abs. I und 153 RV. vorgenommen mit dem Ergebnis, daß das Gesetz nicht gegen diese Artikel verstoße

Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, zu prüfen, welche dieser entgegengesetzten Entscheidungen des Reichsgerichts unserer Reichsverfassung gerecht wird. Eine eingehende Untersuchung der dabei auftauchenden Fragen wird uns zum Schlusse vor die Frage stellen, inwiefern das Reichsgericht die Anwendung eines vom Reichstage beschlossenen und dann vom Reichspräsidenten ausgefertigten und verkündeten Gesetzes ablehnen kann. Das viel umstrittene Problem des richterlichen Prüfungsrechts ist damit auch hier anzuschneiden.

§ 1.

„Die Rechtsstreitigkeiten, die zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten bei deutschen Gerichten, Aufwertungsstellen oder Schiedsgerichten anhängig sind oder anhängig werden, sind auf Antrag einer Partei bis zum Inkrafttreten einer reichsgesetzlichen Regelung auszusetzen". (§ 2 Abs. I des Gesetzes).

Diesen Abs. I des § 2 des Gesetzes hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Juli 1929 als verfassungswidrig bezeichnet. Unsere Aufgabe beschränkt sich also dahin, diesen Abschnitt des § 2 auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Nach § 1 des Gesetzes gelten seine Vorschriften „für Rechtsstreitigkeiten über dem Reiche oder einem Lande obliegende, vor der Staatsumwälzung begründeten, privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rentenverpflichtungen". Die Verschiedenartigkeit und die Natur aller im § 1 aufgeführten Renten erkennen wir besonders gut aus der Begründung des Entwurfs eines Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten[3]). Wie aus dieser Begründung hervorgeht, haben diese Renten nach heutiger Auffassung im wesentlichen öffentlich-rechtlichen Charakter. Es heißt darin: „Es sind dies einmal die Renten, die einer Reihe ehemals landesherrlicher und reichsständischer Familien, sowie Familien des früheren Reichsadels und des ihm gleichgestellten landsässigen Adels zustehen, ferner die durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 begründeten Entschädigungsrenten, sowie zahlreiche andere, meist kleinere Renten, die ursprünglich als Lehen zugesichert waren oder ganz oder teilweise als Entschädigung für die Aufgaben oder den Verlust von Hoheitsrechten, Standesvorrechten, lehensherrlichen und ähnlichen Rechten, von Berechtigungen zur Erhebung von

3) Reichstagsdrucksache Nr. 886 IV. Wahlperiode 1928.

Steuern und Abgaben, von gewerblichen Zwangs- und Bannrechten oder ähnlichen Rechten gewährt worden sind". Also in ganz verschiedenen Verhältnissen haben diese Renten, deren gerichtliche Geltendmachung durch das sogenannte Rentensperrgesetz bis zum 31. März 1930 (nach § 3 des Gesetzes) ausgeschlossen sein soll, ihren Ursprung. Der vom Reichsgericht für verfassungswidrig bezeichnete § 2 Abs. I des Gesetzes steht in Abhängigkeit von den §§ 1 und 3. § 1 spricht von Rechtsstreitigkeiten über Renten, die er näher bezeichnet, während der § 3 als letzter Paragraph des Gesetzes die Dauer seiner Geltung festlegt. § 2 bestimmt, daß die Rechtsstreitigkeiten über die erwähnten Renten auszusetzen sind. Mit der Feststellung der Unselbständigkeit des § 2, Abs. I erübrigt sich die Frage, ob bei Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. I nur dieser Paragraph oder das ganze Gesetz als gegen die Verfassung verstoßend anzusehen ist. Falls das ganze Gesetz gegen die Reichsverfassung verstößt, so wird es deshalb als verfassungswidrig zu bezeichnen sein, weil es als einfaches Reichsgesetz und nicht mit der nach Art. 76 RV. erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde. Wir müssen uns dessen aber bewußt bleiben, daß wir damit die allmählich zur Gewohnheit gewordene Praxis des Reichstages bejahen, die in der Theorie unseres Staatsrechts mit gutem Grunde bekämpft wird. Denn handelt es sich doch in diesem Falle darum, daß ein Reichsgesetz verfassungsändernden Inhalt hat, ohne daß dabei der Text der Verfassung geändert wird. Die Literatur spricht hier von Verfassungsdurchbrechung. Die öffentlich-rechtliche Abteilung des 33. Deutschen Juristentages zu Heidelberg im Jahre 1924[4]) sowie eine Anzahl Staatsrechtslehrer wie

4) Darüber berichtet v. Staff in der Deutschen Juristenzeitung 1924, Sp. 753 ff.

Bredt[5]), C. Schmitt[6]), Erwin Jacobi[7]) und Bilfinger[8]) haben das Bedenkliche dieser Praxis des Reichstages hervorgehoben. Art. 76 Satz I sagt: „Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden". Damit wird unstreitig eine Aenderung einzelner Verfassungsgesetze gemeint. Nur der nachwirkende Einfluß der Staatspraxis unter der alten Reichsverfassung ließ auch unter der neuen zu, daß der Reichstag ohne Textänderung der Verfassung verfassungsändernde Gesetze beschließen konnte. Die Eingangsformel muß nun allerdings feststellen, daß „die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind". Eine Rechtsunsicherheit wird stets die Folge einer solchen Praxis sein. Denn wer liest die Reichstagssitzungsberichte, wer das Reichsgesetzblatt, das die Eingangsformel enthalten muß? Der Staatsbürger, der den Text der Reichsverfassung auf Grund von Art. 148 Abs. III RV. „bei Beendigung der Schulpflicht" übergeben erhält, muß, solange irgendein Artikel der Reichsverfassung nicht geändert ist, den ihm übergebenen Text für den richtigen halten. Er wird den Glauben verlieren, noch in einem Rechtsstaate zu leben, darin die Verfassung oberstes Staatsgesetz ist, wenn er einem sogenannten verfassungsändernden Gesetze unterworfen wird, das mit der Verfassung selbst, die das für den Staat „richtige Recht" enthält oder darauf hinweist, unvereinbar ist. Allerdings wird die Ansicht, daß die Reichsverfassung als Ganzes ein höheres Gesetz sei als irgendein anderes Reichsgesetz vielfach bestritten. Meyer-Anschütz[9]) hat vor allem für das Staatsrecht der alten Reichsverfassung betont, daß „die Verfassung im Verhältnis zu den einfachen Gesetzen keine Norm höherer Ordnung" sei. Nicht „als Ausdruck

5) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 82. Bd. 3. Heft 1927, S. 440.
6) C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 108.
7) Jacobi, Reichsverfassungsänderung in der Festgabe für das Reichsgericht, 1929, Bd. 1, S. 264 ff.
8) Bilfinger, Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge 11, S. 173 ff.
9) Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 743.

eines von der Legislative verschiedenen, ihr übergeordneten staatlichen Organwillens" erscheine sie, sondern sie gelte „als Akt der Legislative" selbst. Anschütz[10]) vertritt diese Auffassung, daß die Verfassung nicht über einem Gesetz steht, auch für das Staatsrecht der neuen deutschen Reichsverfassung. Er betont mit Recht, daß der Satz 1 des Art. 76 aussagt, daß Verfassungsgesetz und einfaches Gesetz Willensäußerungen ein und derselben Gewalt, der gesetzgebenden Gewalt darstellen. Das hebt auch W. Jellinek[11]) in seinem Aufsatze „Revolution und Reichsverfassung" hervor. Weil die Verfassung heute eine Willensäußerung der Legislative ist, deswegen kennen diese Staatsrechtslehrer keinen Unterschied von Verfassungsgesetz, das im Einzelfalle von der Legislative beschlossen werden kann und der Verfassung als Ganzes, die eine Gesamtentscheidung der Legislative ist. Gerade wie es sich trifft, sprechen diese Staatsrechtslehrer bald von Verfassung, bald von Verfassungsgesetz. Mitunter lösen sie die Verfassung auf in eine Anzahl verschiedener Verlassungsgesetze (gleich Art.), bisweilen sprechen sie auch von der ganzen Verfassung als dem Verfassungsgesetze. C. Schmitt[12]) hat den Unterschied von Verfassung und Verfassungsgesetz, den auch wir anerkennen wollen, besonders gut dargelegt. Er betont, daß „eine Verfassung eine bewußte Entscheidung sei, welche die politische Einheit für sich selber trifft und sich selber gibt", während die „Verfassungsgesetze dagegen erst gelten auf Grund der Verfassung und eine Verfassung voraussetzen. Ein Verfassungsgesetz bedarf zu seiner Gültigkeit im letzten Grunde einer ihm vorhergehenden politischen Entscheidung, die von einer politisch existierenden Macht oder Autorität getroffen wird". Die politischen Entscheidungen

10) Anschütz, Kommentar zu Art. 76, S. 348.
11) W. Jellinek im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, N. F. Bd. 9, S. 108.
12) C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 20 ff.

der Weimarer Reichsverfassung sind nach C. Schmitt[13]): „die Entscheidung für die Demokratie, für die Republik, für eine grundsätzlich parlamentarische-repräsentative Form der Gesetzgebung und Regierung, die Entscheidung für den bürgerlichen Rechtsstaat mit seinen Prinzipien: Grundrechte und Gewaltenunterscheidung". Dieser Ansicht können wir uns anschließen mit Ausnahme seiner Auffassung hinsichtlich der Grundrechte. Denn auch in unserem Rechtsstaat können wir die Grundrechte nicht für so entscheidend halten, daß sie z. B. nicht mit qualifizierter Mehrheit des Reichstages geändert werden könnten, wie das C. Schmitt annimmt. Auf diese Frage werden wir unten noch näher eingehen. Die Auslegung, die Anschütz Art. 76 Satz 1 gibt, bekennt sich eindeutig dazu, daß der Reichstag jederzeit die ganze Reichsverfassung umstürzen kann, wenn er nur die nach Art. 76 erforderliche Zweidrittelmehrheit hinter sich hat. Bedenken zeigten wir gegen die Anwendung von Artikel 76 bei der sog. Verfassungsdurchbrechung, denn es geht bei der Verfassungsdurchbrechung, wie Erwin Jacobi[14]) am Schlusse seines Aufsatzes „Reichsverfassungsänderung" sagt, „um nichts weniger als um die Frage, ob die Reichsverfassung" — die ja dabei unverändert bestehen bleibt — „auch für die verfassungsändernde Mehrheit des Reichstags gilt". Ablehnen wollen wir in dieser Arbeit, wie noch näher begründet werden soll, die Ansicht, daß die qualifizierte Mehrheit des Reichstags jederzeit die Reichsverfassung als Ganzes beseitigen kann. Wenn Art. 76 v. „Verfassung" spricht, ist damit dem Streite, ob Verfassung oder Verfassungsgesetz gemeint ist, das Tor geöffnet. Da die meisten Autoren diese Unterscheidung nicht machen, kann nach ihrer Ansicht die gesamte Verfassung geändert oder auch beseitigt werden[15]). Damit hat man ganz konsequent

13) C. Schmitt, a. a. O. S. 22 ff.
14) Erwin Jacobi, Reichsverfassungsänderung in der Festgabe für das RG. 1929, Band 1, S. 277.
15) z. B. Anschütz zu Art. 1 und Art. 76 RV., Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs, zu Art. 76.

die Verfassung mit jedem Reichsgesetze in eine Ebene gestellt. Daß unter „Verfassung“ des Art. 76 Verfassungsgesetz zu verstehen ist, hat man neuerdings ausgesprochen[16]). Bredt[17]), der ausspricht, daß das geltende Staatsrecht nicht den Unterschied von verfassungsgebender und gesetzgebender Gewalt kennt, betont bereits, daß die gesetzgebende Gewalt davor zu warnen sei, daß sich ihre qualifizierte Mehrheit nicht „an die Richtlinien der Verfassung“ stört. Er erkennt damit an, daß die Reichsverfassung einen höheren Rang einnimmt als ein Reichsgesetz. Karl Bilfinger[18]), C. Schmitt[19]) und Triepel[20]), die eine begrenzende Auslegung des Art. 76 Satz 1 annehmen, vertreten entschieden die Ansicht, daß die Verfassung ein geschlossenes Ganzes darstelle, das als übergeordnetes Staatsgrundgesetz nicht von einer qualifizierten Mehrheit eines Organes der Reichsgesetzgebung — denn daneben besteht noch die Möglichkeit der Gesetzgebung durch Volksentscheid — beseitigt werden kann. Ihre Ansicht fußt letzten Endes auf Gedanken, die ihren Ursprung in der Zeit der Entstehung von geschriebenen Verfassungen in Nord-Amerika und Frankreich haben. Scharf unterschied man damals zwischen pouvoir constituant und pouvoir legislatif oder nach einer Fassung Sieyès' zwischen pouvoir constituant und pouvoir constitué. Das pouvoir constituant ist, wie Egon Zweig[21]) sagt, „bedingt durch die Vorstellung von einer bewußt auf Staats- und Verfassungsschöpfung gerichteten Tätigkeit“. Die Theorie von der verfassunggebenden Gewalt ist nach Zweig „wenn nicht ein Erzeugnis, so doch ein Zeugnis der Aufklärungsepoche“. Die deutsche Staatslehre hat in ihrer Ent-

16) z. B. C. Schmitt in seiner Verfassungslehre, S. 25, 26; ferner Triepel in DJZ. 1926, Sp. 849; Bilfinger, Der Reichssparkommissar, S. 16—18.
17) Bredt, a. a. O. S. 441.
18) Bilfinger, Der Reichssparkommissar, S. 16 ff.
19) C. Schmitt, a. a. O. S. 11 ff., 18 ff., 20 ff., 102 ff.
20) Triepel in DJZ., 1926, Sp. 849.
21) Egon Zweig, Die Lehre vom pouvoir constituant, S. 3 ff.

wicklung den Begriff der verfassunggebenden Gewalt, der heute noch im nordamerikanischen Staatsrecht [22]) eine Rolle spielt, aber abgelehnt. Georg Jellinek[23]) sagt in seiner Staatslehre, daß die Verfassung anderen Gesetzen gleich sei, ihr wesentliches rechtliches Merkmal läge ausschließlich „in ihrer erhöhten formellen Gesetzeskraft". Wenn wir aber die Verfassung als eine politische Entscheidung bezeichnet haben, wenn diese politische Entscheidung im Jahre 1919 vom Volke ausgegangen ist, dessen Souveränität in der deutschen Republik durch Art. 1 RV. verbürgt wird, wenn dieses souveräne Volk neben dem Reichstage unmittelbar Gesetze beschließen kann, können wir nicht annehmen, daß z. B. eine qualifizierte Mehrheit des Reichstages den der ganzen Verfassung zugrundeliegenden Art, 1 durch verfassungsänderndes Gesetz abschaffen kann. Da eine besondere verfassunggebende Gewalt, durch die das souveräne Volk seine „politische Entscheidung" treffen könnte, durch die Verfassung nicht geschaffen ist, halten wir es als dem System der Verfassung entsprechend, wenn eine solche grundlegende Veränderung der Verfassung, wie z. B. Beseitigung des Art. 1, nicht durch den Reichstag, der besonders zu Ende einer Wahlperiode nicht mehr den politischen Willen des ganzen Volkes verkörpert, sondern an Stelle der uns fehlenden Einrichtung des pouvoir constituant durch den Volksentscheid auf Grund des Art. 76 Abs. 1 Satz 4 beschlossen wird. Darin finden wir eine konsequente Durchführung des der Verfassung zugrunde liegenden Begriffs der Volkssouveränität. Was unsere Ansicht über die Stellung der Reichsverfassung angeht, so können wir nach den vorausgegangenen Erwägungen den Satz aufstellen: die Mehrzaht der Verfassungsgesetze haben gegenüber den einfachen Reichsgesetzen erhöhte formelle Gesetzeskraft, die Verfassung als Ganzes, deren

22) Siehe Ernst Freund, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 6 ff.
23) Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 534.

Wesen aus einzelnen Artikeln besonders hervorgeht, hat aber auch erhöhte materielle Gesetzeskraft Damit haben wir die Ansicht, die grundlegend für die weiteren Ausführungen in dieser Arbeit sein soll, daß die Reichsverfassung als Ganzes über dem Gesetze steht, dargelegt.

C. Schmitt[24]) lehnt Art. 76 für eine totale Verfassungsänderung ab. Er spricht von einem Tätigwerden des Volkes, will aber damit nichts von der durch Art. 76 Abs. I Satz 4 gebotenen Handhabe wissen. Seine Ansicht mag de lege ferenda politisch beachtlich sein, wenn er an eine besondere verfassunggebende Gewalt denkt. Im geltenden Rechte müssen wir uns damit abfinden, daß die verfassunggebende Gewalt auch von der Reichsgesetzgebung auf Grund der Reichsverfassung ausgeübt wird. Triepel[25]) warnt ebenso wie C. Schmitt vor einer Verletzung „des Grundgedankens der Verfassung als eines schlechthin gültigen Ordnungsprinzips". Bilfinger[26]) betont, daß „das Verfassungssystem nicht durch qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse" gestört werden dürfe. Diese Sätze können wir nur unterstreichen; nicht zustimmen können wir allein der Ansicht, daß die jetzige Reichsverfassung nur durch eine besondere verfassunggebende Gewalt geändert bezw. beseitigt werden könne. Da die Verfassung die Einrichtung des pouvoir constituant nicht kennt, können wir es auch nicht von außen an sie herantragen.

24) C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 25.
25) Triepel, DJZ. 1926, Sp. 849.
26) Bilfinger, Der Reichssparkommissar, S. 17.

§ 2.

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden". Art. 105 Satz 2, RV.

Der eingangs erwähnte § 2 des Rentensperrgesetzes verstößt nach der Ansicht, die das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Juli 1929 vertrat, gegen diesen Satz 2 des Art. 105 RV. Dieser entstammt dem § 16 GVG., der dem Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 nachgebildet ist. Der Satz hat durch seine Aufnahme in die Reichsverfassung gegenüber anderen Reichsgesetzen, um mit Georg Jellinek zu sprechen, „erhöhte formelle Gesetzeskraft" erhalten. Streit herrscht darüber, ob er ein Grundrecht ist oder ein einfaches Verfassungsgesetz. C. Schmitt[27]), Thoma[28]) und Menzel[29]) bezeichnen diesen Satz als Grundrecht. Der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts[30]) hat in einer Entscheidung Art. 105 ebenfalls als Grundrecht angesprochen. Es sei kein Anlaß gegeben, ihn in dem zweiten Hauptteil der Reichsverfassung aufzuführen, nachdem er bereits im ersten Hauptteil in dem Abschnitt über die Rechtspflege festgelegt worden sei. Die vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts trennten jedoch scharf zwischen Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptteils der Reichsverfassung und bezeichneten Art. 105 Satz 2 deshalb nicht als Grundrecht. Diejenigen, die Art. 105 Satz 2 als Grundrecht bejahen, stützen sich dabei auf die geschichtliche Entwicklung dieses Satzes.

Bedeutung könnte dieser Streit, ob Art. 105 Satz 2 ein Grundrecht ist, nur haben, wenn man wie C. Schmitt die Ansicht vertritt, daß ein Grundrecht nicht mit der nach Art. 76 erforderlichen Zweidrittelmehrheit abgeändert werden kann, „sondern nur durch einen neuen Akt der

27) Verfassungslehre S. 171.
28) Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt in der Festgabe für das OVG., S. 191.
29) Menzel, Ausnahmegericht und gesetzlicher Richter, S. 75.
30) RG. in Zivils. Bd. 107 S. 315 ff.

verfassunggebenden Gewalt des deutschen Volkes“[31]). Demnach müßte ein Gesetz, das gegen Art. 105 Satz 2 verstößt und mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde, rechtsungültig sein. In diesem Falle halten wir es mit der herrschenden Meinung, die den Grundrechten keine höhere Bedeutung zuspricht als jedem anderen Verfassungsgesetze, sie also als Gesetze mit „erhöhter formeller Gesetzeskraft“ anspricht. Denn es ist nicht einzusehen, warum die Aufnahme der sich im Laufe der Verfassungsgeschichte entwickelten Grundrechte in die deutsche Reichsverfassung, die im allgemeinen subjektive Rechte des Individuums gegenüber dem Staat darstellen und die bereits in der Frankfurter Reichsverfassung von 1849, der preußischen Verfassung von 1850 und in den meisten Verfassungen der anderen deutschen Einzelstaaten enthalten waren, als eine derartige politische Entscheidung anzusehen sein soll, daß die Grundrechte „nur durch einen neuen Akt der verfassunggebenden Gewalt“ geändert werden könnten. Zwar hat bereits der Abgeordnete Dr. Düringer in der Nationalversammlung zu Weimar[32]) gesagt, daß die „Grundrechte ein Spiegelbild unseres Rechtslebens darstellen sollen“, und daß man sie als ein materiellrechtlicher Teil dem ersten Teil, der sich vorwiegend mit organisatorischen Fragen beschäftige, als selbständiger Hauptteil gegenübergestellt habe. Ein Spiegelbild unseres Rechtslebens stellen aber die meisten Verfassungsartikel dar, jedoch ist es deswegen nicht möglich, zu bestreiten, daß sie im Wege des Art. 76 abänderbar sind.

Ebenso wie viele Grundrechte geht der Satz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, „bis in die frühste Zeit der modern geschriebenen Verfassungsgeschichte zurück“[33]). Die Forderung nach dem gesetzlichen Richter ist, wie Menzel hervorhebt, „nur

31) C. Schmitt, a. a. O. S. 163.
32) Sitzungsberichte der deutschen Nationalversammlung, 54. Sitzung, S. 1496.
33) Menzel, a. a. O. S. 27.

ein Ausschnitt aus dem Kampfe gegen die absolute Monarchie". Dem Monarchen stand die Ausübung der Justiz zu, sowie er alle Staatsgewalt in seiner Hand vereinigte. Der Unwille des Volkes richtete sich aber dagegen, daß sehr häufig an Stelle der königlichen Justiz besondere Spezialkommissionen eigene Justiz ausübten, die gar häufig recht willkürlich gehandhabt wurde. In England enthielt schon die „act for the abolition of the Court of Star Chamber" vom 5. Juli 1641 die Forderung nach einem gesetzlichen Gericht, das nicht willkürlich handeln sollte. Es heißt dort unter III „the subjects of these kingdom ought to be tried and determined in the ordinary Courts of Justice and by the ordinary course of the law". Aehnlich wie in England wurde das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters auch in Nordamerika und Frankreich aufgestellt. Die Formulierung des Satzes, wie ihn Art. 105 Satz 2 wiedergibt, entstammt den Freiheitsrechten der französischen Revolution. Von dort kam er in die belgische Verfassung von 1831, wo es in Art. 8 heißt: „Nul ne peut être distrait contre son gré du juge que la loi lui assigne". Die Reichsverfassung von 1849, die preußische Verfassung von 1850 und andere Verfassungen entnahmen diesen Satz der belgischen Verfassung. Die Reichsverfassung von 1919 hat diesem Satz seine alte Bedeutung wiedergegeben, indem sie ihn — als bloße Bestimmung eines Reichsgesetzes (GVG. § 16) — zum Verfassungsgesetze erhob.

Aber was bedeutet heute das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters? Es wendet sich sicher nicht allein gegen eine Spezialkommission, die willkürlich Recht spricht, gegen die man in früheren Zeiten vorging. Das war der ursprüngliche Sinn des Satzes. Kern[34]) weist darauf hin, daß, da es nicht „dem Richter entzogen", sondern „seinem Richter entzogen" heißt, „es verboten sei,

34) Kern, Der gesetzliche Richter, S. 186.

jemanden dem vom Gesetz für seinen Fall berufenen Richter ungesetzlicherweise beiseite zu schieben und durch einen anderen zu ersetzen". Damit bedeutet der Satz auch: „Verbot jeder willkürlichen Verschiebung innerhalb der Justiz". Jede willkürliche Ersetzung des gesetzlichen Richters durch einen nichtgesetzlichen ist sonach nach durch Art. 105 Satz 2 verboten. Wer ist aber gesetzlicher Richter? Es ist kurz gesagt derjenige Richter, „der zur Entscheidung eines Rechtsfalles auf Grund des Gesetzes berufen ist"[35]). Auf Grund des Gesetzes muß der Richter berufen sein, d. h. auf Grund eines Gesetzes im engeren Sinne oder auf Grund einer Rechtsverordnung, die „auf einer zulässigen gesetzlichen Delegation beruht und sich in den durch diese gezogenen Schranken hält".[36]) So ist gesetzlicher Richter gleichzusetzen mit dem vom Staate errichteten Gebäude der Gerichtsbarkeit, die teils ordentliche, teils außerordentliche ist (§ 16 GVG.). Art. 105 Satz 2 wendet sich nicht nur an Justiz und Verwaltung, sondern auch an den Gesetzgeber, wie allgemein anerkannt wird. Eine Bindung des Gesetzgebers wird besonders betont von Anschütz[37]), C. Schmitt[38]) u. Poetzsch-Heffter[39]). Gegen diesen Satz des Art. 105 handelt derjenige Staatsakt, der einen Gerichtsstand willkürlich bestimmt. Aber wann können wir von willkürlicher Bestimmung sprechen? Oder: was ist Willkür? Diesen Begriff hat Ihering[40]) dahin definiert, daß „er der Wille sei, der seinen Inhalt selbst wählt". Aber ein Gesetz muß da sein, wenn man von Willkür sprechen will. Handelt die Staatsgewalt, die nicht gehorchen braucht, sondern zu befehlen hat, rechtswidrig, so nennt die Sprache dies Willkür. Ihering spricht in

35) So Kern, ebenda S. 160.
36) Kern, a. a. O. S. 162, 163.
37) Anschütz, Kommentar zu Art. 105 S. 430.
38) C. Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums n. d. Weimarer Verf. S. 8.
39) Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung zu Art. 105, S. 384.
40) Ihering, Zweck im Recht I S. 357 ff.

diesem Sinne von Willkür bei „solchen gesetzlichen Bestimmungen, bei denen der Gesetzgeber nach unserm Dafürhalten sich mit den allgemeinen Prinzipien des Rechts in Widerspruch gesetzt hat, wir erheben also damit gegen ihn den Vorwurf, daß er die Normen, die wir für ihn verbindlich erachten, außer Acht gelassen hat“ [41]). Aldag [42]) meint, daß die Klarlegung des Begriffs der Willkür insoweit nicht ausreiche, als sie von „allgemeinen Prinzipien des Rechts“ spreche. Aber auch diese „allgemeinen Prinzipien des Rechts“, von denen Ihering spricht, können wir unseres Erachtens näher bestimmen. Denn es handelt sich bei der Frage nach diesen Prinzipien im wesentlichen um nichts anderes als um die Frage: Wie muß ein rechtmäßiges Gesetz inhaltlich beschaffen sein? Der heutige rechtsstaatliche Gesetzesbegriff nimmt an, daß ein Gesetz eine generelle Norm sei. Ein Gesetz soll richtig, vernünftig und gerecht sein. Diesen Anspruch, diese Eigenschaften zu besitzen, kann in einem Rechtsstaate aber nur ein Gesetz haben, das für alle gleich gilt. Andernfalls wird nicht mehr von einem Gesetze, sondern von einer Einzelmaßnahme des Gesetzgebers gesprochen. Wie C. Schmitt [43]) betont, entstammt dieser Gesetzesbegriff bereits der griechischen Philosophie und ist durch die Scholastik des Mittelalters auf die Neuzeit getragen worden. Gesetz galt schon in frühester Zeit als etwas „Vernünftig-Allgemeines, nicht voluntas, sondern ratio“. Daß ein Gesetz eine volonté générale sein müsse, daß „eine Regierung, die individuelle, einzelne Entscheidungen treffen kann, ohne durch generelle, feste und dauernde Gesetze gebunden zu sein“ despotisch sei, ist Montesqieu's feste Ueberzeugung (Buch 11 Kap. 6 des „Esprit des lois“). Diesen rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff hat die deutsche Staatslehre seit dem 18. Jh. aufrecht erhalten. Statt mancher anderer soll ein deutscher Staatsrechtslehrer des

41) Ihering, a. a. O. S. 364.
42) Aldag, Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich, S. 51 ff.
43) C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 139.

19. Jh. hier erwähnt werden: Lorenz von Stein. Er sagt in seiner Verwaltungslehre:[44]) „Ein Gesetz will stets zwei Ziele erreichen: es will einerseits das in allen tatsächlichen Verhältnissen Gleichartige erfassen und den Willen des Staates eben für dies Gleichartige in allem Verschiedenen feststellen". Das Gesetz muß daher „alle seine Objekte einheitlich und gleichartig bestimmen". Dieser Gesetzesbegriff wird aber besonders von Laband[45]) abgelehnt, der auch einen Einzelbefehl des Gesetzgebers als „Gesetz" ansieht. Wie sehr aus rechtspolitischen Gründen das Gesetz einen generellen Charakter haben muß, betont der französische Staatsrechtslehrer Duguit[46]), wenn er sagt: „Das Gesetz kann schlecht sein, ungerecht, aber infolge seiner generellen und abstrakten Fassung ist diese Gefahr auf ein Minimum reduziert. Der Schutzcharakter des Gesetzes, ja seine raison d'être selbst liegen in seinem generellen Charakter". Uebernehmen wir diese Ansicht vom Wesen eines Gesetzes, so können wir den von Ihering aufgestellten Willkürbegriff dahin näher bestimmen: Willkür liegt bei solchen gesetzlichen Bestimmungen vor, bei denen der Gesetzgeber nach unserem Dafürhalten sich mit dem Wesen eines Gesetzes als eine abstrakte und generelle Norm in Widerspruch gesetzt hat, wir erheben also damit gegen ihn den Vorwurf, daß er die Richtlinien, nur generelle und abstrakte Normen zum Gesetze zu erheben, die wir für ihn verbindlich erachten, außer Acht gelassen hat. C. Schmitt[47]) weist darauf hin, daß in Fällen, wo der Gesetzgeber diese Richtlinien übersah und in inviduell bestimmte Einzelfälle eingriff, die allgemeine Rechtsanschauung stets von Maßnahmen und nicht von einem Gesetze sprach. Er verweist dabei auf die von den französischen Revolutionären geübte Praxis,

44) L. von Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 1. Teil, S. 78.
45) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band II, S. 2.
46) Leon Duguit, Manuel de Droit constitutionnel, S. 97.
47) C. Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetze usw., S. 13, 14.

die stets betonten, wenn sie sich im Einzelfall über ihre Verfassung hinwegsetzten, daß sie da nicht Recht und Gesetz schaffen, sondern eine Maßnahme ergreifen würden.

Hinsichtlich der Auslegung des Art. 105 Satz 2 RV. haben wir damit festgestellt, daß eine Maßnahme, die einen Gerichtsstand willkürlich bestimmt, d. h. entgegen den Richtlinien, die ein Gesetzgeber zu beachten hat, gegen diesen Satz verstößt. Der Satz 2 des Art. 105 RV. verbietet aber nicht allein die willkürliche Entziehung des gesetzlichen Richters, sondern, wie vor allem von Kern[48]) dargelegt wird, „jede Maßnahme, die dazu dienen soll, die Justiz in ihrer Tätigkeit zu behindern oder lahmzulegen". Dabei wird wohl zu unterscheiden sein, ob diese Maßnahme von Gerichten, der Verwaltung oder von dem Gesetzgeber ausgehen. Gehen sie von diesem aus, so kann er jedoch „allgemeine Durchbrechungen des Prinzips" schaffen. Kern[49]) betont, daß der Gesetzgeber durch einfaches Reichsgesetz „die Anhängigmachung von Zivilprozessen bestimmter Art verbieten oder auch selbst anhängige Zivilprozesse niederschlagen kann". Wird dagegen durch einen Akt der Gesetzgebung für einzelne konkret bestimmte Fälle eine Anhängigkeit von Zivilprozessen bestimmter Art verboten, so liegt, da ein Gesetz allgemeinen, abstrakten Charakter haben muß, eine willkürlich geschaffene Maßnahme vor, die notwendig gegen Art. 105 Satz 2 verstoßen muß.

Diese Erkenntnis führt uns dazu, den § 2 des Rentensperrgesetzes für verfassungswidrig zu erklären wegen Verletzung des Art. 105 Satz 2 RV. Denn wie aus dem erwähnten § 1 des Gesetzes hervorgeht, handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten, die die Ansprüche auf Renten ganz bestimmter Familien betreffen. Das Rentensperrgesetz ist damit durch eine Individualgesetzgebung zu-

48) Kern, Der gesetzliche Richter, S. 203 ff.
49) Kern, a. a. O., S. 206.

stande gekommen, wodurch nach § 2 des Gesetzes die Geltendmachung der Ansprüche von bestimmten Familien von dem Rechtswege ausgeschlossen wird. Durch eine Maßnahme — denn um ein Gesetz im rechtsstaatlichen Sinne, wie es oben dargestellt, handelt es sich hier nicht, — sollen willkürlich alle Rechtsstreitigkeiten dieser Familien, „die bei deutschen Gerichten, Aufwertungsstellen oder Schiedsgerichten anhängig sind oder anhängig werden" auf Antrag einer Partei ausgesetzt werden. Daß mit diesem Rentensperrgesetz dte Gesetzgebung etwas Willkürliches geschaffen, kann auch nicht mit den Gründen verneint werden, die der Reichsjustizminister dem Entwurfe des Gesetzes beigegeben hat[50]). In der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes wird nur, um Ungleichheiten in der rechtlichen Behandlung der einzelnen Ansprüche zu vermeiden, die Schaffung des Rentensperrgesetzes für notwendig erachtet bis zum Inkrafttreten eines kommenden Reichsrentengesetzes, das die Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten endgültig regeln soll. Das sieht so aus, wie wenn empfohlen wird, gerade durch die Schaffung des Gesetzes eine Willkür zu vermeiden. Aber die Rechtslage ist doch so: Es werden ganz bestimmte Familien durch das Gesetz ihres gesetzlichen Richters entzogen, d. h. in diesem Falle: für ihre Ansprüche gibt es auf Antrag einer Partei im Augenblicke gar keinen Richter, den sie anrufen könnten, während es für jeden anderen Staatsbürger einen Richter gibt, den er zur Geltendmachung irgendwelcher privatrechtlicher Ansprüche anrufen kann. Jn dieser ungleichen Behandlung von Staatsbürgern durch den Gesetzgeber liegt die Willkür. Keine Willkür liegt aber darin, wenn der Gesetzgeber die Staatsbürger bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes vor ungleicher Behandlung durch die Gerichte nicht schützt. Eine derartige Ungleichheit der Behandlung durch die Gerichte wird immer bei einem Uebergang

50) Reichstagsdrucksache, Nr. 1131, IV. Wahlperiode 1928.

von einem Gesetz zum andern auftreten und bisher aufgetreten sein, z. B. vor und nach dem 1. Jan. 1900 hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche. Wenn hier der Gesetzgeber mildernd eingreifen wollte, würde er ein zu großes Entgegenkommen erweisen gegenüber naturnotwendigen Tatsachen, das man vor allem im Strafrecht noch verstehen könnte. Das bedingt aber für den Gesetzgeber keine Richtschnur, an die er sich zu halten hat, wenn er nicht willkürlich handeln will. Das Entgegenkommen, das in unserm Falle der Gesetzgeber erweisen soll, kann sich in Wahrheit nur gegenüber einer Partei, dem mit Rentenansprüchen belasteten Lande, günstig auswirken. Denn das Reichsrentengesetz sieht für die derartig belasteten Länder eine günstigere Regelung vor, als es die zur Zeit des geltenden Rechtszustandes ist. So kann gerade das Entgegenkommen des Gesetzgebers zur Willkür werden, wenn er damit nur die Interessen einer Partei vertritt. Tatsächlich sollten im vorliegenden Falle die Interessen der preußischen Staatskasse vertreten werden. Vor einem solchen Vorgehen der Gesetzgebung warnte der Reichstagsabgeordnete Prof Dr. Bredt mit den Worten:[51]) „Ein bloßes fiskalisches Interesse der preußischen Staatskasse kann eine solche fundamentale Umwerfung dieses Grundsatzes (des Art. 105!) nicht rechtfertigen". Der Abgeordnete Dr. Lobe sagte in derselben Sitzung: „Wenn das Staatswesen die gesetzgebende Gewalt dazu braucht, um einzelne fiskalische Interessen zu vertreten, dann ist das der Anfang des Unterganges des Rechtsstaats".

Nicht das ist Aufgabe des Gesetzgebers, einer Ungleichheit, die durch den Wechsel von Gesetzen unvermeidlich wird, entgegenzutreten, sondern jener Ungleichheit, die durch das Gesetz selber geschaffen werden kann. Die Begründung des Entwurfs des Gesetzes dient somit nicht zur Stützung des Gesetzes, sondern kann uns

51) Reichstagssitzungsbericht vom 25. Juni 1929, 95. Sitzung.

gerade aufdecken, wie sehr der Gesetzgeber, der sich diesen Gründen angeschlossen, willkürlich gehandelt hat.

Damit ist die Rechtsungültigkeit des Rentensperrgesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 105 Satz 2 dargelegt, der auch vom Reichsgericht in seiner angeführten Entscheidung vom 9. Juli 1929 angenommen wurde.

§ 3.

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich". Art. 109 Abs. I RV.

Es erhebt sich für uns die Frage, ob noch ein anderer Artikel der Reichsverfassung durch das Rentensperrgesetz verletzt ist. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Dez. 1929 ist auf eine Prüfung des Art. 109 Abs. I RV. eingegangen. Bei Behandlung des Art. 105 Satz 2 RV. spricht Kern[52]) davon, daß, wenn „ein Akt der Gesetzgebung nur einzelne konkret bestimmte Fälle" ergreift, dadurch„ das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze" verletzt würde. Er erklärt, daß sich Art. 109 I RV. nicht nur an Justiz und Verwaltung richte, ein „Gesetz ohne Ansehen der Person anzuwenden und durchzuführen", sondern auch an den Gesetzgeber „nicht willkürlich Ausnahmebestimmungen für und gegen einzelne Personen zu treffen". Kern beruft sich hiebei auf Leibholz[53]), den wir weiter unten noch erwähnen werden. Auch Menzel[54]) behauptet, daß bei Verletzung des Art. 105 Satz 2 RV. auch Art. 109 I RV. verletzt sei. Schließt man sich dieser Ansicht an, so wird man sich auch der Erkenntnis nicht verschließen können, daß demnach Art. 105 Satz 2 RV. als ein Spezialfall des Art. 109 I RV. anzusehen ist.

Unsere Ausführungen zu Art. 105 Satz 2 RV. haben gezeigt, daß dieser Satz nicht nur eine Richtschnur für Justiz und Verwaltung, sondern auch für den Gesetzgeber ist, indem der Satz dem Gesetzgeber untersagt, willkürlich Differenzierungen der Staatsbürger hinsichtlich des Gerichtsstandes zu machen.

Die sich uns aufdrängende Frage hinsichtlich des Art. 109 I RV. lautet nun: Gibt auch der Satz: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich" nicht nur der

52) Kern, a. a. O. S. 206.
53) Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetze, S. 30 ff.
54) Menzel, Ausnahmegericht und gesetzlicher Richter, S. 74 ff.

Justiz und Verwaltung, sondern auch dem Gesetzgeber eine Richtschnur, bei seiner Gesetzgebung im allgemeinen alle Deutschen gleichzubehandeln, d. h. — wie im Fall des Art. 105 Satz 2 RV. bezüglich der Bestimmung des Gerichtsstandes — in der Behandlung keine willkürlichen Differenzierungen aufkommen zu lassen? Da wir in den Darlegungen zu Art. 105 Satz 2 bereits nachgewiesen haben, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des Rentensperrgesetzes „willkürlich" gehandelt hat, so müßte bei Bejahung dieser Frage auch eine Verletzung des Art. 109 I RV. angenommen werden.

Da uns der Wortlaut des Art. 109 I RV. allein keine ausreichende Antwort auf unsere Frage geben kann, wollen wir zu seiner Auslegung gleichzeitig seine Geschichte mit heranziehen.

Der Satz von der Gleichheit aller vor dem Gesetze ist schon alt. Bereits zur Zeit der französischen Revolution war er in der jakobinischen Verfassung von 1793 aufgestellt; „Tous les hommes sont libres et égaux par la nature et devant la loi" heißt es dort. Man hat später die natürliche Gleichheit stillschweigend wiederaufgegeben, während das „devant la loi" stehen blieb[55]). Als Grundrecht hat diesen Satz die preußische Verfassungsurkunde von 1850 in Art. 4 übernommen, und an die Spitze der Grundrechte der deutschen Reichsverfassung von 1919 hat man ihn gestellt. „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich". Mat hat diesen Satz der Gleichheit vor dem Gesetze verschieden ausgelegt. Gerade in der neueren Staatsrechtsliteratur nimmt der Streit um die Auslegung des Art. 109 I RV. großen Raum ein. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, bei der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes auf alle Literatur ausführlich einzugehen, die die verschiedene Auslegung des Art. 109 I RV. behandelt. Wesentlich ist für uns nur, eine Beant-

55) Vgl. Rümelin, Die Gleichheit vor dem Gesetze, S. 9.

wortung der Frage zu finden, ob dieses Grundrecht dem Gesetzgeber verbietet, konkrete Maßnahmen für individuell bestimmte Personen zu erlassen. Die Literatur, die zur Auslegung des Art. 4 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 geschrieben, ist überwiegend der Ansicht, daß der Satz: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich" nur eine Bindung für den Richter und für die Verwaltung bedeutet, Anschütz[56]) sagt: „Der Satz ist eine Maxime nicht für den, der das Gesetz gibt, sondern für den, der es handhabt; Gleichheit vor dem Gesetze ist in Wahrheit Gleichheit vor dem Richter u. der Verwaltung". Aber bereits zur Zeit der Geltung des Gleichheitssatzes der preußischen Verfassung wurde vereinzelt, z. B. von Stammler[57]), geltend gemacht, daß dieser Satz der künftigen Gesetzgebung Richtung geben will, den Gemeinschaftsgedanken zu wahren, der die Anwendung des „richtigen Rechts" erfordert. Der Gesetzgeber, der gegen den Satz des Art. 4 preußische Verfassungs-Urkunde von 1850 verstoßen würde, hätte damit etwas „Unrichtiges" angeordnet. Ebenso vertritt Rudolf von Ihering[58]) in seinem „Geist des römischen Rechts" die Auffassung, daß der Gleichheitssatz eine Schranke auch für den Gesetzgeber bedeutet. Die Ansicht, daß der Gesetzgeber nicht an den Satz des Art. 109 Abs. I RV. der neuen Reichsverfassung gebunden sei, wird ebenso wie zur Zeit des alten Staatsrechts auch heute noch von Anschütz[59]) mit Nachdruck aufrecht erhalten. Während er früher mit der herrschenden Meinung diesen Standpunkt vertrat, kann man wohl sagen, daß heute die Mehrzahl der Schriftsteller seiner Ansicht nicht mehr beitreten, sondern sich für eine Bindung des Gesetzgebers durch Art. 109 I RV. aussprechen. Triepel war es, der

56) Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat, S. 109. Ebenso Meyer-Anschütz, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts, S. 982 ff.
57) Stammler, „Privilegien und Vorrechte" in den Rechtsphil. Abhandl. u. Vorträgen, Bd. I, S. 223 ff.
58) Ihering, Geist des römischen Rechts, 2. Teil, S. 88—90.
59) Anschütz, Kommentar zu Art. 109 I RV. S. 460.

dieser Streitfrage: Ist der Gesetzgeber gebunden oder ist er es nicht? im neuen Staatsrecht zu einer hervorragenden Bedeutung verhalf. Er stellte in einem Rechtsgutachten[60]) die These auf: „Art. 109 RV. verbietet nicht nur eine Klassengesetzgebung, wie das dem demokratischen Charakter der Verfassung entspricht, sondern er verbietet differenzielle Behandlung von Tatbeständen, die gleichmäßig behandelt werden müssen". Er spricht damit aus, daß der Gesetzgeber durch Art. 109 RV. gebunden ist, gleichmäßig zu handeln.

Was die Bedeutung des Wortes „Gesetz" in Art. 109 I RV. angeht, so ist man sich allgemein ziemlich einig, daß man darunter jede Rechtsnorm zu verstehen hat, (ebenso wie in Art. 2 EG. BGB. und § 12 EG. ZPO.) also eine Norm, die selbst Gesetz ist oder auf Grund gesetzlicher Delegation erlassen wird. Aber was das Wort „gleich" bedeutet, das zu beachten auch der Gesetzgeber nach Ansicht vieler Schriftsteller bei der Behandlung aller Tatbestände gebunden sein soll, wird doch ziemlich verschieden aufgefaßt. Wie Triepel[61]) darlegt, kann an eine absolute Gleichheit nicht gedacht werden, denn sie bedeutet die größte Ungleichheit, wie z. B. gleiche Besteuerung aller Staatsbürger. Er nimmt deswegen eine verhältnismäßige Gleichheit an. Damit übernimmt er einen Gleichheitsbegriff, den schon Aristoteles aufstellte, der von verhältnismäßiger Gleichheit als dem Merkmale der Gerechtigkeit sprach. „Gleiches den Gleichen". Auch Stammler[62]) gebraucht in seiner Rede über „Privilegien und Vorrechte" diesen Begriff der verhältnismäßigen Gleichheit. Triepel[63]) sagt, von diesem Begriff der verhältnismäßige Gleichheit ausgehend: als gleich gälte, „was ungleich zu behandeln Willkür bedeuten, d. h. auf dem

60) Triepel, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktie, Ein Rechtsgutachten, S. 26 ff.
61) Triepel, a. a. O. S. 30 ff.
62) Stammler, a. a. O. S. 323 ff.
63) Triepel, a. a. O. S. 30.

Mangel einer ernsthaften Erwägung beruhen würde." Damit haben wir wieder den uns bereits bei Behandlung des Art. 105 Satz 2 RV. entgegengetretenen Begriff der Willkür. Wir haben bei Art. 105 Satz 2 RV. als willkürlich jede Bestimmung angesprochen, die im Einzelfalle ganz bestimmten Personen ihren „gesetzlichen Richter" entzog. Wir haben dabei schon deswegen eine Willkür angenommen, weil ein Gesetz nach dargelegter Ansicht allgemeinen und abstrakten Charakter haben muß. Diese Ansicht kann auch hinsichtlich des Art. 109 I RV. aufrecht erhalten werden. Denn eine gesetzliche Bestimmung, die für einzelne Staatsbürger gegenüber anderen bei ein und demselben Tatbestande besonderes Recht schafft, verstößt nicht nur gegen den rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff als einer allgemeinen Norm, sondern damit notwendig auch gegen Art. 109 I RV.

Bei einer derartigen individuellen Regelung kann man davon reden, daß das Gesetz gegen den Begriff relativer Gleichheit verstößt, daß es auf Grund von Willkür erlassen, d. h. nach Triepel[64]), daß es auf „dem Mangel einer ernsthaften Erwägung beruht". Man kann auch mit Leibholz[65]), der besonders eingehend den Willkürbegriff behandelt, sagen, daß es auf Grund einer „sachfremden Motivation" erlassen oder mit Aldag[66]), daß es die Gleichheit der Tatbestände nicht beachtet hat, „die schon dann anzunehmen ist, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen kein Merkmal enthalten ist, welches erheblich genug erscheint, um eine abweichende Regelung zu begründen". Ueberall wird man hier schon deswegen auch einen Verstoß gegen Art. 109 I RV. annehmen müssen, weil diese Regelung des generellen Charakters entbehrt. Wenn dieser bei einer gesetzlichen Regelung fehlt, wird man wegen der dadurch notwendig aufkommenden ungleichen Behand-

64) Triepel, a. a. O. S. 30.
65) Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetze, S. 88 ff.
66) Aldag, a. a. O. S. 51.

lung gleicher Tatbestände einen Verstoß gegen den Gleichheitsbegriff annehmen können. Der rechtsstaatliche Gesetzesbegriff, den u. a. z. B. von Rönne[67]) in seinem preußischen Staatsrecht annimmt, wenn er sagt: „die eigentlichen Gesetze enthalten stets allgemeine Normen" verlangt, daß ein Gesetz in sich so beschaffen sei, daß seinem Inhalte nach wenigstens eine relative Gleichheit vor ihm möglich ist. Nicht, daß ein Gesetz von dem Richter u. der Verwaltung allein gegenüber allen Staatsbürgern gleich angewendet werden soll, sondern vornehmlich eine Weisung an den Gesetzgeber, nur eine für alle gleiche, generelle Norm zu schaffen, liegt in der Eigenschaft des rechtsstaatlichen Gesetzesbegriffs begründet.

Wir kommen damit zu der Erkenntnis, daß dieser althergebrachte Gesetzesbegriff, der die Forderung gleicher Behandlung aller Deutschen durch Gesetzgeber, Justiz und Verwaltung enthält, seinen Ausdruck als Grundrecht in Art. 109 I RV. gefunden hat. Diesen Zusammenhang hat auch C. Schmitt[68]) erkannt, der dazu in einem Rechtsgutachten sagt: „Es zeigt sich, daß die Gleichheit vor dem Gesetze in der Tat die eigentliche Grundlage des Rechtsstaates und die wirksamste Garantie gegen jeden Despotismus bedeutet. Ohne diese Gleichheit könnte die Gesetzesform zu jeder Ungerechtigkeit mißbraucht werden und würden alle verfassungsmäßigen Einrichtungen und Zuständigkeitsregelungen sich in Nichts auflösen."

Wenn wir bei der Auslegung des Art. 109 I RV. von dem rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff ausgingen, so wird die Kontroverse: Bindet der Art. 109 I RV. oder bindet er nicht den Gesetzgeber?, die von Anschütz und Triepel eingeleitet und heute von so großer Bedeutung in der Literatur ist, für uns wenig bedeutungsvoll, da wir notwendig eine Bindung annehmen müssen.

67) v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Band I, 1. Aufl. Leipzig 1856. S. 141.
68) C. Shhmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz usw., S. 20 ff.

Wir können damit eine Bejahung der eingangs aufgeworfenen Frage nach der Bindung des Gesetzgebers geben, indem wir den Satz aufstellen: Der Art. 109 I RV. ist, indem er die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetze statuiert, eine Richtschnur für den Richter, die Verwaltung und auch für den Gesetzgeber, dem dadurch verboten wird, die Staatsbürger willkürlich, d. h. auf Grund „sachfremder Motivation“ zu behandeln.

Wir erkennen in diesem Satz die Ähnlichkeit mit der zu Art. 105 Satz 2 gefundenen Auslegung, die eine Bindung des Gesetzgebers hinsichtlich der Bestimmung des Gerichtsstandes annahm. Wie schon auf S. 21 erwähnt, ist dann auch Art. 105 Satz 2 RV. aufzufassen als ein Spezialfall des Art. 109 I RV, der nicht nur den Gerichtsstand, sondern alle Tatbestände vom Gesetzgeber gleich, d. h. nicht willkürlich behandelt wissen will. Die Frage, ob Art. 105 Satz 2 RV., der in dem Abschnitte des ersten Hauptteils der Reichverfassung über die Rechtspflege steht, auch als Grundrecht aufzufassen ist, kann nach Erkenntnis des engen Zusammenhangs von Art. 105 Satz 2 RV. mit Art. 109 I RV. nur bejaht werden.

In der nachgewiesenen ungleichen Behandlung einzelner Personen durch das Rentensperrgesetz bezüglich der Entziehung ihres „gesetzlichen Richters“ ist damit auch ein Rerstoß gegen Art. 109 I RV. zu sehen.

Es lohnt sich, in diesem Zusammenhange darauf einzugehen, wie denn die Anhänger der Ansicht, daß Art. 109 I RV. auch eine Schranke für den Gesetzgeber bedeutet, dies bisher begründet haben. Zwar sind wir ihnen in der Begründung nicht gefolgt, sondern sind von dem bei ihnen aufgetretenen Begriff der Willkür auf den Begriff des uns schon früher begegneten rechtsstaatlichen Gesetzes gekommen, dessen Charakter wir schon allein zur Begründung der Bindung des Gesetzgebers für ausreichend hielten.

Die Gründe, die die meisten für eine Bindung anführen, sind teils historischer und teils rechtspolitischer Art. Triepel[69]), Aldag[70]) und Leibholz[71]) weisen besonders auf die Staatsrechtsliteratur und die Gerichtspraxis des amerikanischen und schweizerischen Rechts hin. In diesen Staaten ist der Gleichheitssatz stets so aufgefaßt worden, daß er auch eine Schranke für den Gesetzgeber bedeutet. Zum Belege dessen wollen wir statt vieler eine Enscheidung des schweizerischen Bundesgerichts[72]) anführen, worin es heißt: „Das in Art. 4 der Bundesverfassung niedergelegte Prinzip der Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze ist als grundsätzliche Norm, sowohl für die verwaltende und richterliche, als auch für die gesetzgeberische Tätigkeit der Staatsbehörden maßgebend. Es wird dadurch sowohl gleiche Anwendung der Gesetze auf alle Bürger, als auch gleiche Behandlung derselben durch den Gesetzgeber gefordert. Bedeutung und Tragweite des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetze in letzterer Hinsicht nun bestimmt und beschränkt sich dadurch, daß dasselbe ein Postulat staatlicher Gerechtigkeit ist". Dieselben Grundsätze finden wir in der Rechtsprechung des amerikanischen Oberbundesgerichts wieder, die sich mit der Auslegung des Gleichheitssatzes der amerikanischen Bundesverfassung beschäftigt. Dieser Satz garantiert den amerikanischen Staatsbürgern „the equal protection of the law" (Amendment XIV von 1868).[73]) Zur Begründung dessen, daß diese in fremden Staaten sich entwickelnden Ansichten auch bei uns Geltung haben müßten, wird angeführt „daß, nachdem das deutsche Volk einmal die in den andern Ländern ausgebildeten Grund- und Freiheitsrechte übernommen habe, sollte das deutsche Staatsrecht folgerichtig

69) Triepel, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktie.
70) Aldag, Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.
71) Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetze.
72) Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Band VI, S. 172 ff.
73) Siehe Freund, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 37, S. 54 ff.

daraus auch die Schlüsse ziehen und nicht auf halbem Wege stehenbleibend, auch diejenigen Grundsätze übernehmen, die von den Ursprungsländern der Grundrechte in jahrzehntelanger Entwicklung der Rechtssprechung ausgebildest worden sind.“ [74]) In diesem Satze ist von Menzel ganz klar ausgesprochen, weswegen die Übernahme der Auslegung von Verfassungsartikeln aus einem fremden Staatsrecht zu empfehlen sei. Menzel sagt weiter: „Was nützt die fast wörtliche Übernahme von Rechtsnormen, wenn man sich nicht gleichzeitig auch die Grundsätze ihrer Auslegung aneignet? Man könnte vielleicht anderer Meinung sein, wenn die jeweilig verfassunggebenden Organe Stellung im entgegengesetzten Sinne dazu genommen hätten.“ Die ist allerdings in den Beratungen zur Reichsverfassung in der Weimarer Nationalversammlung nicht geschehen. Ob man aber die „Grundsätze der Auslegung“ von Grundrechten stets von einem fremden Staate übernehmen kann? Das scheint doch recht zweifelhaft zu sein, wenn man bedenkt, daß fast jeder Staat ein ihm eigentümliches Staatsrecht ausgebildet hat, das mancher Wandlung und Entwicklung unterworfen ist, wobei sehr leicht auch ein Grundrecht im Laufe der Zeit für den betreffenden Staat zu einer Bedeutung kommen kann, die es ursprünglich bei seiner Übernahme aus einem fremden Staatsrecht noch nicht hatte.

Diese teils historischen, teils rechtspolitischen Erörterungen werden noch ergänzt durch Gründe rein rechtspolitischer Natur, die vor allem von Triepel [75]) angeführt werden. Er sagt, daß man „dem heute noch ziemlich verbreiteten Gesetzesabsolutismus entgegentreten muß, d. h. der Tendenz, den Gesetzgeber von jeder rechtlichen Schranke loszusprechen“. Menzel [76]) führt dazu noch weiter aus, daß derjenige, der die Gesetzgebungsmaschine in den letzten Jahren hat arbeiten sehen, zu der Über-

74) Menzel, a. a. O. S. 80.
75) Triepel, a. a. O. S. 28.
76) Menzel, a. a. O. S. 81.

zeugung gelangen müßte, „daß das in den Grundrechten verkörperte Recht nicht rein formal anzuwenden sei, sondern daß der in diesen Grundrechten ruhende Gedanke von der Heiligkeit jeden Menschenrechts gegenüber dieser vielfach Treu und Glauben, Recht und Billigkeit über den Haufen werfenden Gesetzgebung nicht stark genug betont werden kann". Solche rein rechtspolitischen Erwägungen bei der Auslegung eines Rechtssatzes können allerdings mitunter sehr bedenklich sein. Menzel[77]) sieht das auch selbst ein, wenn er sagt, daß „rechtspolitische Grundsätze nicht zu einer dem Sinn und Zweck eines Gesetzes entgegengesetzten Interpretation gelangen" dürfen. Wir sehen aber, daß die Anhänger der „Bindung des Gesetzgebers" keineswegs mit rein rechtslogischen Gründen, die vornehmlich maßgebend sein müssen, vorgehen. Ohne solche rechtspolitischen Gründe arbeiten wir, wenn wir so argumentieren: Das deutsche Staatsrecht hat einen Gesetzesbegriff, aus dem sich bereits notwendig ergibt, daß der Gesetzgeber alle Deutschen gleich, d. h. nicht willkürlich behandeln darf. Die in diesem Begriff enthaltene Forderung der Gleichbehandlung hat ihren Ausdruck in Art. 109 I RV. gefunden.[78]) Sie galt aber schon zur Zeit der preußischen Verfassung von 1850, sodaß wir damit die Meinung von Anschütz hinsichtlich der Auslegung der preußischen Verfassung ablehnen müssen.[79])

77) Menzel, ebenda S. 83.

78) Neben den in diesem Paragraphen besonders erwähnten Schriftstellern wird eine Bindung des Gesetzgebers durch Art. 109 I RV. namentlich noch angenommen von Erich Kaufmann, in den Veröffentlichungen der Vereinigung der Staatsrechtslehrer, Heft 3, S. 2 ff. — W. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 155, 156; Poetzsch-Hefter zu Art. 109 S. 399 ff.; Bühler, Die Reichsverfassung zu Art. 109 S. 105; Rümelin, Die Gleichheit vor dem Gesetze.

Bemerkenswert ist, daß Stier-Somlo, der sich früher gegen eine Bindung aussprach, im Deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd. I S. 440, nunmehr auch den Gesetzgeber durch Art. 109 I RV. für gebunden hält in den Grundrechten und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I, S. 158 ff. insbes. S. 200. Eine vermittelnde Ansicht, die mehr die Bindung des Gesetzgebers bejaht, als sie ablehnt, vertreten Nawiasky, Bayrisches Verfassungsrecht, S. 261 und Veröff. d. Vereinigung der Staatsrechtslehrer, Heft 3, S. 25 ff.; v. Hippel, im Archiv des öffentl. Rechts, N. F., Bd. 10, S. 124 ff. u. in den Veröffentl. d. Vereinigung d. Staatsrechtslehrer, Heft 3, S. 43, 44. Nach ihnen soll Art. 109 I RV. außer der Gleichheit der Rechtsanwendung die persönl. Rechtsgleichheit, das Verbot jeder Klassengesetzgebung, festlegen.

79) Beim Abschlusse dieser Arbeit erschien von Otto Mainzer die sehr beachtliche Schrift: Gleichheit vor dem Gesetz, Gerechtigkeit und Recht. Mainzer legt darin dar, daß die Fragestellung: richtet sich Artikel 109 Abs. 1 RV. an den Gesetzgeber oder an den „Rechtsanwender"? eine falsche, absichtsvolle sei. Art. 109 Abs. 1 RV. wende sich an die gesamte Rechtsvollziehung d. h. an die Justiz und die Verwaltung und in soweit an den Gesetzgeber, als er ihn verpflichte, die Verfassung zu vollziehen. Art. 109 Abs. 1 RV. verbiete aber dem Gesetzgeber nicht, willkürliche Gesetze zu beschließen. Mainzer behauptet, daß der Willkürbegriff, wie er übereinstimmend im neueren Schrifttum vornehmlich von Triepel, Aldag und Leibholz festgelegt worden ist, nur subjektiv zu erfassen und lediglich von der Ansicht des Auslegers abhängig sei.

Wir glauben demgegenüber an der Auffassung festhalten zu können, daß Willkür, die nach Triepel „auf dem Mangel einer ernsthaften Erwägung beruht", nicht subjektiv bald so und bald anders ausgelegt werden kann. Gesetze, die z. B. gegen die Reichsverfassung verstoßen, können ganz einfach als willkürliche angesehen werden. Da in den meisten Fällen bei einem Verstoß gegen Art. 109 Abs. 1 RV. auch ein anderer Verfassungsartikel — wie im Falle des Rentensperrgesetzes — verletzt sein wird, wird die Frage, ob Willkür vorliegt, schon gleich zu beantworten sein, ohne daß man die bei Art. 109 Abs. 1 RV. erforderliche „allgemeine Rechtsanschauung" zu Hilfe nimmt, die sich immerhin ermitteln läßt, selbst wenn Mainzer sie nicht kennt.

Mainzer lehnt ferner die „relative Gleichheit" ab, die schon von Aristoteles an ein geschichtlich übernommener Begriff ist. Er behauptet, es gäbe nur eine absolute Gleichheit. Da aber eine absolute Gleichheit, wie bereits Triepel darlegte, nicht von dem Gesetzgeber gewollt sein kann, so muß schon aus diesem Grunde von Mainzer eine Bindung des Gesetzgebers in dem von uns angenommenen Sinne abgelehnt werden.

„Gesetz" ist für Mainzer nicht „jede Rechtsnorm", sondern „das spezifische Ergebnis des in der Verfassung festgelegten Verfahrens der ordentlichen Gesetzgebung, ohne Rücksicht auf seinen sachlichen Inhalt"; also auch das verfassungswidrige Gesetz, das wir in dieser Arbeit als Maßnahme bezeichnen.

Mainzer greift die Anhänger der „Bindung des Gesetzgebers“ scharf an u. wirft ihnen vor, daß sie sich auf „wunschrechtlichen Abwegen“ befänden mit ihrer Ansicht, die „als pseudowissenschaftliche Vorbereitung der Revolution“ gegen die Demokratie anzusehen sei. Die Anhänger der Bindung, die sich vorwiegend als Staatsrechtslehrer bemühen, in Erkenntnis der hohen Bedeutung der Reichsverfassung und insbesondere der Grundrechte den einzelnen Bestimmungen der Verfassung eine dem demokratischen Gedanken entsprechende Auslegung zukommen zu lassen, werden sich gewiß gegen solche Unterstellungen entschieden verwahren.

§ 4.

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen". Art. 102 RV.

Dieser Satz von der richterlichen Unabhängigkeit, der schon in den konstitutionellen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten stand (so z. B. in der preuß. Verf. von 1850 Art. 86) und der dann an die Spitze des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1879 gestellt wurde, gilt, wie Düringer[80]) sagt, „als einer der Grundpfeiler jeder einigermaßen fortgeschrittenen und aufgeklärten Staatsverfassung". Durch seine Aufnahme in die Reichsverfassung ist „der Inhalt des § 1 GVG. mit den gesteigerten Garantien des Verfassungsgesetzes umgeben worden".[81]) Wach[82]) erklärt die Unabhängigkeit der Rechtspflege als „Palladium des Rechtsstaats, als stärksten Schutz gegen die Willkürherrschaft und als das A und O eines geordneten Staatslebens".

Wie v. Staff[83]) darlegt, geht der Gedanke von der Unabhängigkeit des Richteramtes zurück bis in die Anfänge des staatlichen Lebens. Im deutschen Recht wird zu Ausgang des Mittelalters von der Reichskammergerichtsordnung von 1495 aufgestellt, daß die Richter des Reichskammergerichts „an dem rechtlichen Erkennen durch keine andere Pflicht verhindern oder irren lassen sollen, ebensowenig wie durch Furcht Gewalt, Befehle usw.". Dieser Gedanke von der richterlichen Unabhängigkeit ging zur Zeit des Absolutismus vielfach verloren, da sich die Könige anmaßten, in gerichtliche Verfahren durch Machtsprüche einzugreifen. Bezeichnend dafür, daß aber niemals bei den Richtern dadurch die Idee ihrer unabhängigen Stellung verloren gegangen, ist die Haltung eines bayrischen Hof-

80) Düringer, Deutsche Juristenztg. 1922, Sp. 521.
81) Wach, Die Reichsverfassung und die Justiz, Juristische Wochenschrift 1920, Sp. 5 ff.
82) Wach, a. a. O.
83) v. Staff, Deutsche Juristenzeitung 1929 „Zur Entwicklung der richterl. Unabhängigkeit", Sp. 34 ff.

gerichtspräsidenten, von dem uns W. B. Pfeiffer[84]) in seinem Buche: „Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes“ zu berichten weiß. Als im Jahre 1651 der Kurfürst Maximilian von Bayern sein Hofgericht aufforderte, künftig nach Ansicht der Regierung zu urteilen, entgegnete ihm der Hofgerichtspräsident, „daß er auf solche Weise lieber ein Sauhirt als ein Präsident sein wolle“. Der Gedanke der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechtspflege hatte bereits in Preußen im 18. Jh. Anerkennung gefunden.[85]) Die Zulässigkeit der Eingriffe der Regierung in die Zivilrechtspflege ist schon im Jahre 1714 von Cocceji in seinem „Jus civile controversum“ energisch bestritten worden. Im allgemeinen kann die Unabhängigkeit des Richters in der Zivilrechtspflege mit der am 17. Sept. 1746 erlassenen Kabinettsorder Friedrich II. angenommen werden. Der Richter konnte nun schon unabhängig entscheiden, ohne sich irgendwelchen königlichen Machtsprüchen zu unterwerfen.

Die Unabhängigkeit des Richters, die heute als eine Voraussetzung eines modernen Rechtsstaates angesehen wird, hatte also schon lange vor diesem im Staatsleben des Volkes Wurzel gefaßt. Die Frage, ob auch heute Art. 102 RV. so aufzufassen ist, daß ein Richter bei Ausübung seiner Tätigkeit allein dem Gesetze zu gehorchen hat, können wir aus diesen historischen Erwägungen heraus nur bejahen. Streitig aber kann sein, ob jeder Beschluß des Reichstags, der nach außen als Gesetz auftritt, von ihm Gehorsam verlangen kann.

Als man zur Zeit des Absolutismus die Unabhängigkeit des Richters in der bürgerlichen Rechtspflege erreicht hatte, fühlte sich der Herscher nun gebunden, in kein Verfahren durch einen Machtspruch einzugreifen. Ein Herrscher fehlt heute, gegen den die Rechtspflege sich zu

84) Pfeiffer, Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts, S. 43.
85) Max Springer, Die Coccejische Justizreform, S. 324 ff.

erwehren hätte. Man kannte damals sehr genau die Unterscheidung der Tätigkeit des Herrschers als Gesetzgeber und der als Machthaber, der Machtsprüche sog. Inhibitorien oder Avokatorien erließ. Den gesetzlichen Anordnungen war der Richter unterworfen, den Machtsprüchen aber nicht. Als die Kabinettsjustiz durch Friedrich II. abgeschaft wurde, befahl man „den Gerichten, königliche Spezialordnungen, welche der Generalordnung widersprächen, unbeachtet zu lassen".[86]) Heute ist das Parlament vornehmlich als Gesetzgeber da, das die Gesetze zu beschließen hat. Auch ihm kann es unterlaufen, wie der Fall des Rentensperrgesetz zeigt, daß es ein verfassungswidriges Gesetz, das damit kein Gesetz im materiellen Sinne ist, beschließt. Eine solche Willensäußerung des Gesetzgebers, die nicht anders zu werten ist als ein Machtspruch eines Königs, muß bei rechter Auslegung des Art. 102 RV. als ein Verstoß gegen seinen Inhalt aufgefaßt werden. Nur dem „Gesetze" ist der Richter unterworfen und keiner Anweisung des Gesetzgebers! Das muß der Sinn des Art. 102 RV. sein!

Daß bei einer individuellen Bestimmung des Gesetzgebers ein Verstoß gegen Art. 102 RV. vorliegt, wird auch von C. Schmitt[87]) betont. Er sagt von dem Gesetzgeber: „er ist Gesetzgeber nur solange, als er Gesetze gibt. Der Richter ist dem Gesetze und nicht dem Gesetzgeber unterworfen. Sonst wäre die gesetzgebende Körperschaft Vorgesetzte des Richters und der Richter ihr Untergebener. Wenn der Gesetzgeber auf den Richter einwirken will, so hat er Gesetze zu geben und nicht Einzelbefehle zu erteilen".

Daß eine Maßnahme des Gesetzgebers von dem Richter auch als solche zu behandeln ist, d. h. daß er ihr

86) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. II S. 188.
87) C. Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz usw., S. 10/11.

keinen Gehorsam schuldet, wurde schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von einem eifrigen Verfechter des Rechtsstaatsgedankens, Robert v. Mohl,[88]) erkannt. Er schreibt: „Es muß behauptet werden, daß ein verfassungswidriges Gesetz gar kein Gesetz ist, d. h. für niemand Rechtsverbindlichkeit hat. Jede Gewalt darf nur auf verfassungsmäßige Weise ausgeübt werden; wenn sie diese Vorschrift verletzt, begeht sie selbst Unrecht, erzeugt aber kein Recht im objektiven Sinne".

Wir glauben hiermit den Nachweis gebracht zu haben, daß das Rentensperrgesetz auch gegen Art. 102 RV. verstößt.

88) R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Band I, S. 80.

§ 5.

„Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden". Art. 153 I und II Satz 1 RV.

Um es unserer Untersuchung nicht an Vollständigkeit fehlen zu lassen, soll kurz die Frage aufgeworfen werden, ob das Rentensperrgesetz auch gegen Art 153 RV. verstößt. Wir sind dazu durch die Entscheidung des 7. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 3. Dez. 1929 veranlaßt, die neben den Art. 105 und 109 RV. auch Art. 153 RV. zur Prüfung herangezogen hat. Sie nimmt an, daß das Rentensperrgesetz nicht gegen Art. 153 RV verstößt. Eine Begründung der Entscheidung ist uns zur Zeit noch nicht bekannt. Wir können uns jedoch, ohne auf die einzelnen Voraussetzungen des Art. 153 RV. näher einzugehen, dieser Entscheidung aus dem Grunde anschließen, weil eine Enteignung im Sinne des Art. 153 RV. garnicht vorliegt. Denn, wenn unter Eigentum im Sinne des Art. 153 RV. heute von der herrschenden Meinung nicht das Eigentum im engeren Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Vermögensrecht wie Forderung, Urheberrecht usw. verstanden wird[89], so liegt Enteignung bei Entziehung privater Vermögensrechte vor. Nach dieser herschenden Ansicht wäre eine Entziehung der Rentenforderungen, die den in § 1 des Gesetzes bezeichneten Familien zustehen, eine Enteignung. Aber will ihnen das Gesetz denn diese Forderungen entziehen? Davon ist nirgends die Rede. Es will allein für eine kurze Zeit bis zum 31. März 1930 ihre gerichtliche Geltendmachung aussetzen. Recht weit fasst die herrschende

89) So auch RG. in Zivisachen Bd. 107 S. 375. Bd. 104 S. 319, Bd. 111 S. 227; anderer Ansicht besonders Schelcher in Fleiners Zeitschrift Bd. 60, S. 137 ff.

Meinung den Enteignungsbegriff. Man nimmt an,[90]) daß Enteignung nicht nur da vorliegt, wo auf Grund von Gesetzen im Verwaltungswege Eigentum entzogen u. übertragen wird, sondern auch dort, wo Vermögensrechte durch den Gesetzgeber selbst aufgehoben werden, ohne daß dabei irgendeine Übertragung derselben im technisch-juristischen Sinne stattfindet.

Anschütz sagt zu Art. 153 RV., daß einer solchen Enteignung, die vom Gesetzgeber selbst ausgeht, „der Charakter eines Einzeleingriffs, der Auferlegung besonderer Opfer innewohnt". Das Vorliegen einer derartigen Enteignung haben wir in unserem Falle abzulehnen, wenn auch ein geringes Opfer darin zu sehen ist, daß auf Antrag einer Partei der Rechtsschutz hinsichtlich der Forderungen für einige Zeit fortfällt. Man kann eher noch sagen, daß im allgemeinen das Gesetz das Eigentum, d. h. hier die Forderungen der Familien anerkannt, jedenfalls geht es davon aus, daß diese Forderungen bestehen. Eine endgültige Regelung über die Höhe der Forderungen soll erst das Rentengesetz bringen. Bei Beschließung des Rentengesetzes wird die Frage, inwieweit es mit dem Art. 153 RV. vereinbar ist, notwendig auftauchen. Hier aber war sie garnicht erforderlich, da ein Zweifel darüber unseres Erachtens nicht aufkommen konnte.

Wir können damit zum Abschluß unserer Untersuchung der einzelnen Verfassungsartikel feststellen: die Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Dez. 1929, die das Rentensperrgesetz für verfassungsmäßig erklärt, haben wir abzulehnen. Von der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Juli 1929, der wir uns in der Frage der Verfassungswidrigkeit anschließen, weichen wir insoweit ab, als sie nur eine Verletzung von Art. 105 Satz 2 annahm, während wir auch eine solche der Art. 102 RV. und 109 Abs I RV. festzustellen hatten.

90) Triepel, Goldbilanzverordnung u. Vorzugsaktie, S. 15; M. Wolff, Reichsverfassung u. Eigentum in der Festgabe für Kahl S. 21 ff.; Anschütz, Kommentar zu Art. 153 S. 611 ff. und die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

§ 6.

Das richterliche Prüfungsrecht.

Unsere Aufgabe, die im wesentlichen eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Rentensperrgesetzes darstellen soll, führt uns zu der Frage, inwiefern das Reichsgericht, wie in dem Fall des vorliegenden Gesetzes, ein Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit überhaupt untersuchen kann. Anders ausgedrückt lautet die Frage: kann der Richter den Inhalt eines im Wege der ordentlichen Gesetzgebung beschlossenen und dann vom Reichspräsidenten ausgefertigten und verkündeten Gesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit prüfen und ihm bei vorliegender Verfassungswidrigkeit die Anwendung versagen? In dieser Frage liegt das Problem des sog. richterlichen Prüfungsrechts.

Daß es sich tatsächlich um ein Problem handelt, weiß besonders Thoma [19]) in seinem Vortrage, den er vor der ersten Konferenz der deutschen Stsatsrechtslehrer im Jahre 1922 gehalten, hervorzuheben. Er führt darin aus, daß, da unsere Reichsverfassung über diese Frage schweigt, kein „logisch zwingendes, demonstrierbares Argument" weder für noch gegen das richterliche Prüfungsrecht vorgebracht werden könne. Gerade darin erweise sich die Frage nach dem Prüfungsrecht methodologisch als ein wirkliches Problem. „Nicht als ein Scheinproblem, dessen richtige Lösung nur der Irrtum verfehlen könnte, sondern als ein echtes Problem, das immer nur mittels einer subjektiven Interessenabwägung gelöst werden kann, letzten Endes also mit dem Willen, nicht mit der Logik". An dieser Ansicht können wir im großen und ganzen festhalten, wenn wir auch glauben, nicht allein rechtspolitische, sondern auch rechtslogische Gründe für unsere unten dargestellte Entscheidung ins Feld führen zu können. Wie unsere weiteren Ausfürungen zeigen werden,

91) Thoma, Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. Bd. 4, S. 267 ff.

bleibt aber das richtig und gibt der Frage jetzt noch den Charakter eines Problems: Ein logisch zwingendes Argument für oder gegen läßt sich nicht aufstellen.

Schon zur Zeit der Geltung der alten Reichsverfassung nahm dieses Problem in der Literatur einen recht breiten Raum ein. Einige Schriftsteller behaupteten, der Richter habe nur die äußeren Formalien zu prüfen, also zu untersuchen, ob das, was er anzuwenden habe, als Gesetz nach außen auftrete, ob es also die Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers aufweise und später verkündet worden sei. Als Vertreter dieser Ansicht sind namentlich von Rönne[92]) und von Stein[93]) zu nennen. Später hat man klar erkannt, daß sich jeder Gesetzgebungsprozeß aus einzelnen, rechtlich verschiedenen Phasen zusammensetzt. Man erstreckte die Prüfung eines Gesetzes nun auch auf das verfassungsmäßige Zustandekommen desselben. Diese Untersuchung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes ist recht eingentlich das, was man vielfach als Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bezeichnete und noch bezeichnet. Als eine der Gesetzgebungsphasen bezeichnet Laband die „Ausfertigung" des Gesesetzes. „Wenn der Kaiser die Ausfertigung erteilt, so wird damit in formell unanfechtbarer und rechtswirksamerweise konstatiert, daß das Gesetz verfassungsmäßig zustandegekommen ist, schreibt er in seinem Staatsrecht.[94]) Er will demnach dem Richter die Prüfung der im Gesetzgebungsverfahren vorkommenden Konstatierungen der Verfassungsmäßigkeit, insbesondere die der Ausfertigung zukommen lassen. Wie Schack[95]) betont, ist es aber „ein unannehmbahrer Gedanke, daß eine staatliche Anordnung, die nicht als Gesetz ergangen ist,

92) v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. I, S. 407/8. Leipzig 1869.
93) von Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 1. Teil, S. 188, 191.
94) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. II, S. 44.
95) Schack, Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetz und Verordnung, S. 195 ff.

auf Grund der einseitigen Feststellung durch das Haupt der Verwaltung oder eines Faktors der Gesetzgebung nunmehr für den Richter und sonst jedermann als Gesetz zu gelten habe". Diesen Konstatierungen der Verfassungsmäßigkeit, vor allem der durch den Kaiser zu erteilenden Ausfertigung, war aber der Charakter „allgemein bindender Feststellungen" abzusprechen. Diese allgemeine Feststellungswirkung und damit eine Begrenzung des richterlichen Prüfungsrechts auf die Prüfung formeller Verfassungsmäßigkeit wurde angenommen von Georg Jellinek,[96]) Zorn,[97]) Anschütz,[98]) Lukas[99]) u. Waldecker[100]). Es fehlte aber schon zu jener Zeit nicht an Stimmen, die dem Richter das Recht der Prüfung eines Gesetzes auch auf seine Vereinbarkeit mit dem Inhalt der Verfassung zusprachen. Die Vertreter dieser Meinung gingen wie die Anhänger der Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit von dem Satze aus, daß ein Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sei. Aber man begriff das Wort „Gesetz" anders. Man verstand darunter ein Gesetz im materiellen Sinne. Daher vertraten sie die Ansicht, wenn der Richter nur gültige Gesetze anwenden dürfe, müsse er sie, um diese Gültigkeit bejahen oder verneinen zu können, auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Diese Prüfung, die der Richter vornehmen soll, wird als sog. Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit angesprochen oder vielfach auch kurz als das „richterliche Prüfungsrecht" im engeren Sinne. Als weiteren Grund führten die Vertreter der Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit an, daß ein Richter, der prüfe und gegebenenfalls ein Gesetz als verfassungswidrig nicht anwende, damit nur dem wahren Willen des Gesetzgebers folge,

96) G. Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 321 ff., S. 395 ff.
97) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, Das Verfassungsrecht, S. 416.
98) Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Holtzend.-Kohlers Encyklopädie d. Rechtswissenschaft, Bd. 4, S. 157 ff., S. 166 ff.
99) Lukas, Über d. Gesetzpublikation in Österreich und im Deutschen Reich S. 3 ff., S. 342 ff.
100) Waldecker, In der Juristischen Wochenschr. 1916, Sp. 596.

denn das Grundgesetz gehe dem einfachen Gesetze vor. Vertreter dieser Ansicht waren v. Mohl,[101]) Westerkamp[102]) und Hubrich[103]).

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat in jener Zeit das „richterliche Prüfungsrecht" allgemein verneint, wie aus der Entscheidung hervorgeht, die in Bd. 9 der reichsgerichtlichen Entscheidungen erwähnt wird[104]).

Der Streit um das richterliche Prüfungsrecht ist auch nach Erlaß der neuen Reichsverfassung nicht beigelegt worden. Er konnte auch nicht ruhen, da die neue Reichsverfassung ebenso wie die alte keine Regelung in dieser so wichtigen Frage getroffen hat. Obwohl man sich im Verfassungsausschusse sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigte, konnte doch zum Schlusse aller Besprechungen von dem Abgeordneten Dr. Bayerle nur festgestellt werden: „wir können uns auf der Linie einigen, daß wir auf die große Frage des richterlichen Nachprüfungsrechts (d. h. auf eine Entscheidung dieser Frage) verzichten".[105]) So haben denn Wissenschaft und Rechtsprechung wie früher auch heute noch über diese Frage zu entscheiden. Man kann wohl sagen, daß bei dieser Frage heute unstreitig ist, daß der Richter prüfen darf: 1. ob ein von ihm anzuwendendes Gesetz ordnungsmäßig verkündet worden ist; 2. ob das Gesetz auch noch gilt u. nicht durch ein anderes Gesetz bereits außer Kraft gesetzt ist; 3. ob das Gesetz nicht einer Norm höheren Ranges widerspricht, z. B. ein Landgesesetz einem Reichsgesetze.[106]) Streit herscht aber darüber, ob hier auch das Verhältnis eines Reichsgesetzes zum Inhalte der Reichsverfassung zu prüfen ist. Es

101) v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I, S. 81 ff. bes. S. 83, 84.
102) Westerkamp, Über die Reichsverfassung, S. 199, 207.
103) Hubrich, Im Verwaltungsarchiv Bd. 13, S. 444 und in den Annalen d. Dt. Reichs f. Gesetzgeb., Verwaltung und Volkswirtschaft, 1916, S. 694 ff.
104) RG. in Zivilsachen Bd. 9 S. 235 ff.
105) Ber. u. Prot. d. 8. Auschusses ü. d. Entw. d. Verf. d. Dt. Reichs, S. 486.
106) So auch Anschütz zu Art. 102 S. 416/17.

kann im allgemeinen gesagt werden, daß zur Zeit der alten Reichsverfassung immerhin die Mehrzahl der Schriftsteller, die zum Teil gerade von Laband beeinflußt waren, die Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit ablehnten. An dieser Einstellung hielten zunächst auch nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung die meisten Schriftsteller fest. Thoma sagte in seinem schon erwähnten Vortrag:[107] „Die deutsche Jurisprudenz kann das rechtspolitische Gut der Nichtüberprüfbarkeit formeller Gesetze noch fernerhin festhalten, sofern im neuen Verfassugsrecht hinreichend starke und zuverlässige Bürgschaften dafür geschaffen sind, daß die mit höherer Weihe bekleideten Sätze der Verfassungsurkunden weder auf Umwegen noch geradezu durch einfache Parlamentsmehrheiten über den Haufen geworfen werden." Er untersucht dann näher die Frage, welche Bürgschaften in der Reichsverfassung vorhanden sind. Zunächst kann ein Drittel der an der endgültigen Abstimmung über das Gesetz beteiligten Abgeordneten nach Art. 72 RV. die Aussetzung der Verkündung des Gesetzes auf zwei Monate bewirken. In dieser Zeit können von der Opposition ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten gesammelt werden, um das Gesetz nach Art. 73 II RV. zum Volksentscheid zu bringen. Aber auch der Reichsrat kann Einspruch gegen das Gesetz erheben. (nach Art. 74). Schließlich hat der Reichspräsident nach Art. 70 RV. zu untersuchen, ob das ihm zur Ausfertigung vorgelegte Gesetz „verfassungsmäßig zustande gekommen" ist. Allgemein wird angenommen, daß sich diese Prüfung nicht nur auf die formelle, sondern auch auf die materielle Verfassungsmäßigkeit erstreckt.[108] Diese Garantien erscheinen Thoma hinlänglich ausreichend. Er sagt aber: „Setzt man als möglich, daß eines Tages eine einfache Mehrheit bewußt und offen Verfassungswidriges beschließt, . . . und daß schließlich der

107) Thoma, Arch. Öff. Recht, N. F. Bd. 4 S. 275.
108) So Grau, Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. Bd. 11 S. 310., Triepel, Archiv d. Öff. Rechts, Bd. 39, S. 536.

Reichspräsident sich bereit findet, ein solches Gesetz auszufertigen und zu verkünden — dann wäre allerdings kein legales Mittel mehr gegeben, die Verfassungsverletzung zu verhindern. Aber gewiß auch nicht dasjenige des richterlichen Prüfungsrechts! Denn eine derart geschlossene und zur Gewalttat entschlossene Klique würde gegebenenfalls nicht zögern, sich die lästige Kritik der Gerichte durch ein Gesetz alsbald vom Halse zu schaffen". [109])

Wenn man im Falle des Rentensperrgesetzes zwar nicht von einem Beschlusse bewußter und offener Verfassungswidrigkeit reden kann, so liegt doch die Tatsache vor, daß die durch die Reichsverfassung bestimmten Organe zur Verhinderung einer Verfassungswidrigkeit ihre Aufgabe nicht sorgfältig beachtet haben. Allzuweit entfernt wären wir demnach nicht von dem Augenblicke, den Thoma als kaum möglich darstellt. In konsequenter Durchführung seiner Ansicht müßte er nun zum mindestens, obwohl er die Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit noch ablehnte, es nun an der Zeit halten, dem Richter das Recht der materiellen Prüfung zu geben, vorausgesetzt, daß dieses Mittel noch einen Zweck hätte.

Mit rein rechtspolitischen Gründen, wie sie Thoma zur Begründung seiner Ansicht anführt, kann man aber ebensogut das richterliche Prüfungsrecht bejahen wie verneinen. Rechtspolitische Gesichtspunkte zur Begründung seiner bejahenden Stellung hat namentlich Triepel angeführt. [110]) Er lehnt zunächst die Ansicht ab, die von Laband vertreten wurde und auch im neuen Staatsrecht auftauchte, daß die Ausfertigung eine unwiderlegbare Feststellung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes sei, die das materielle Prüfungsrecht untersage. Zur Bejahung des materiellen Prüfungsrechts macht Triepel geltend, das es „in der parlamentarischen Republik, wenn nicht der einzige, so doch der wichtigste Schutz gegenüber einem

109) Thoma, a. a. O. S. 276.
110) Triepel, Archiv d. Öffentl. Rechts, Bd. 39 S. 534 ff.

machthungrigen Parlamente" sei. Schon Gneist habe erkannt, daß bei Ablehnung des richterlichen Prüfungsrechts der Absolutismus Eingang in den Staat fände. Triepel sagt, es mache wenig aus, ob dabei monarchischer oder parlamentarischer Absolutismus vorliege.

Gegen das richterliche Prüfungsrecht stellt sich aus rechtspolitischen Erwägungen Radbruch.[111]) Er erklärt, daß in unserer Zeit der erneuerte Staat um Autorität ringe. „Glaubt man", so führt er aus, „diese Autorität zu stärken, wenn man die Staatsgewalt nicht etwa teilt, sondern gradezu spaltet, wenn man die gesetzgebende Gewalt der Bloßstellung durch die richterliche Gewalt aussetzt"?[112]) Es könnte zu leicht daraus ein Kampf zwischen Justiz und Gesetzgebung entstehen. „Das Ansehen der Verfassung, in dessen Dienst man diese Neuerung unternimmt, würde dabei zu allererst zu Schaden kommen". Auch er hält es wie Thoma nicht für möglich, daß ein grober Verfassungsbruch jemals vorkommen könne.

Je nach der politischen Einstellung werden im allgemeinen auch die Entscheidungen, die mit rein rechtspolitischen Erwägungen arbeiten, ausfallen. Auf diesem Gebiete verlieren wir die Sicherheit, die wir auf dem der reinen rechtslogischen Untersuchungen haben.

Aus der bloßen Tatsache, daß unsere Reichsverfassung keine Regelung getroffen, versuchen manche sich für und gegen das Prüfungsrecht zu entscheiden. So lehnt Schack,[113]) der für das alte Staatsrecht das richterliche Prünfungsrecht verneint hat, dieses auch für das neue ab, da die Reichsverfassung keinen Artikel habe, der es vorschreibe. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat eben diesen Grund zur Bejahung des richterlichen Prüfungsrechts mitherangezogen. Es heißt in der

111) Radbruch, „Die Justiz" Bd. I S. 12 ff.
112) Radbruch, a. a. O. S. 15.
113) Schack, Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. Bd. II, S. 163 ff.

Entscheidung vom 4. Nov. 1925: „Da die Reichsverfassung selbst keine Vorschrift enthält, nach der die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Reichsgesetze den Gerichten entzogen und einer bestimmten anderen Stelle übertragen wäre, muß das Recht und die Pflicht des Richters, die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen zu prüfen, anerkannt werden".[114])

In diesem Zusammenhange wollen wir auf die Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage näher eingehen. Während in der Literatur die Ansichten recht verschieden sind, erkennen wir in der Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage seit der neuen Reichsverfassung eine einheitliche Linie. Zur Zeit der alten Reichsverfassung wurde von dem Reichsgericht, wie wir schon erwähnten, die Frage der Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit vereint. Im Jahre 1921 glaubte das Reichsgericht[115]) in einer Entscheidung feststellen zu können, daß es „in ständiger Rechtsprechung die Gerichte für befugt erklärt habe, die formelle, wie die materielle Rechtmäßigkeit von Gesetzen . . . nachzuprüfen". Daß dies nicht stimmte u. die bisher ergangenen Entscheidungen sich nicht auf Gesetze, sondern auf Verordnungen bezogen, haben W. Jellineck[116]) und Thoma[117]) dargelegt. Nachdem das Reichsversorgungsgericht[118]) und der Reichsfinanzhof[119]) das richterliche Prüfungsrecht für sich in Anspruch nahmen, hat auch das Reichsgericht im Jahre 1925 dieses endgültig für sich hinsichtlich der Reichsgesetze gelten lassen. Schon vor der erwähnten Entscheidung vom 4. Nov. 1925 erklärte der Reichsgerichtspräsident Dr Simons,[120]) „daß es eines der wichtigsten Ergebnisse der vom Reichsgericht im vergangenen Berichtsjahr ausgeübten Urteilstätigkeit

114) RG. in Zivilsachen, Bd. 111, S. 323.
115) RG. „ „ Bd. 102, S. 164.
116) W. Jellinek in JW. 1925, S. 454.
117) Thoma in DJW. 1925, Sp. 573.
118) Entsch. d. Reichsversorgungsgerichts, Bd. 4, S. 168.
119) Entsch. d. Reichsfinanzhofs, Bd. 5, S. 333; Bd. 7, S. 97.
120) Simons, Deutsche Richterzeitung 1924, S. 424.

sei, daß das Plenum der Zivilsenate am 22. 2. 1924 dem deutschen Richter das Recht der Prüfung aller Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit vindiciert habe". Die zitierte Entscheidung bezog sich aber in Wahrheit auf eine Verordnung. Der 4. Nov. 1925 bleibt der Tag, an dem das Reichsgericht zum ersten Male ein Reichsgesetz auf seine materielle Verfassungsmäßigkeit geprüft hat! Das Reichsgericht[121]) beruft sich zur Begründung seiner Stellungnahme zum richterlichen Prüfungsrechts nicht nur auf die Tatsache des Fehlens einer entsprechenden Vorschrift in der Reichsverfassung, sondern auch auf Art. 102 RV. Es sagt in seiner Entscheidung, daß die Vorschrift des Art. 102 RV. nicht ausschließe, daß ein Richter einem Gesetze die Gültigkeit abspricht, weil es mit anderen Vorschriften, die dem Gesetze vorgehen, namentlich mit den Bestimmungen der Reichsverfassung in Widerspruch steht. Das Reichsgericht erkennt damit an, daß die Reichsverfassung als eine einem einfachen Reichsgesetze gegenüber höhere Norm von dem Richter mehr Gehorsam verlangen kann als das Gesetz. Etwas Verfassungswidriges ist damit als etwas Ungesetzliches auch vom Reichsgericht bezeichnet worden, selbst wenn es in der Form eines Gesetzes auftritt. Diese Entscheidung des Reichsgerichts hat das Wort des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons,[122]) das er schon im Jahre 1924 aussprach, bekräftigt, daß das Reichsgericht „Wächter und Wahrer der Verfassung" sei. Auf Grund dieser Entscheidung muß dem deutschen Richter das Recht zugestanden werden, daß er jedes Gesetz auf seine materielle Verfassungsmäßigkeit prüfen und ihm im Falle vorliegender Verfassungswidrigkeit seine Gültigkeit aberkennen kann, was er dadurch zum Ausdruck bringt, daß er das Gesetz nicht anwendet. Wie C. Schmitt[123]) in seinem Aufsatze

121) RG. in Zivilsachen, Bd. 111, S. 320.
122) Simons, DJZ. 1924, Sp. 246.
123) C. Schmitt, Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung in Festgabe f. d. Reichsgericht, Bd. I, S. 175.

„Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung" feststellt, hat das Reichsgericht bis zum Sommer 1928 noch keinem Reichsgesetze die Gültigkeit aberkannt. Soweit wir sehen, war es am 9. Juli 1929 zum erstenmal, daß das Reichsgericht, als es das Rentensperrgesetz für verfassungswidrig erklärte, einem Reichsgesetze seine Gültigkeit aberkannte. Wenn nun das Reichsgericht dieses Gesetz in der kürzlich ergangen Entscheidung vom 3. Dez. 1929 doch alsverfass ungsmäßig bezeichnet, so müssen wir darin eine bedenkliche Abweichung von seinem früheren Standpunkte sehen.

Der Art. 102 RV., auf den sich die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Nov. 1925 stützte, wird vorwiegend heute von der Literatur zur Bejahung des richterlichen Prüfungsrechts herangezogen. Poetzsch-Heffter[124]) nimmt ebenso wie das Reichsgericht auf Grund von Art. 102 RV. nicht nur ein Prüngsrecht, sondern auch eine Prüfungspflicht an. Hubrich[125]) sagt, daß der Verfassungsgesetzgeber nach Art. 102 RV. selber anerkannt habe, „daß der Richter, der nur das Gesetz anzuwenden hat, auch kraft seines unabhängigen Amtes sich darüber im Einzelfall selbst durch eigene Nachprüfung zu vergewissern hat, ob das, was er anwenden soll, wirklich „Gesetz" ist". Nawiasky,[126]) C. Schmitt[127]) u. Stier-Somlo[128]) stützen sich bei Bejahung des richterlichen Prüfungsrechts ebenfalls namentlich auf Art 102 RV.

Wie aber begründen diejenigen, die die Prüfung materieller Verfassungsmäßigkeit durch den Richter ablehnen, ihre Ansicht? Wir können an dieser Stelle davon absehen, auf diejenigen einzugehen, die das richterliche

124) Poetzsch-Heffter, Handkomm. der Reichsverfassung zu Art. 70, S. 310 und 102 RV. S. 381.
125) Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht d. Deutschen Reichs, S. 150.
126) Nawiasky, Bayrisches Verfassungsrecht, S. 368 ff.
127) C. Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Freiheit vor dem Gesetze usw. S. 12 ff.
128) Stier-Somlo, Archiv d. öffentl. Rechts, N. F. Bd. 3, S. 185 ff.

Prüfungsrecht aus rechtspolitischen Gründen ablehnen. Wir haben sie vorweggenommen, um uns hernach vorwiegend mit den rein juristischen Gründen für und wider zu beschäftigen. Anschütz[129]) verharrt weiter auf dem Standpunkte Laband's, daß die Ausfertigung eine unwiderlegbare Vermutung nicht nur für die Echtheit des Gesetzestextes, sondern auch für die Formrichtigkeit des stattgehabten Gesetzgebungsverfahrens bedeute. Es ist aber nicht einzusehen, warum dieser einen Phase des Gesetzgebungsverfahrens eine solche erhöhte Bedeutung zukommen soll, daß selbst der Richter sich ihr ohne weiteres zu unterwerfen habe. Das hieße nichts weiter als: der Richter ist der obersten Spitze der Exekutive unterworfen. Die Reichsverfassung lehnt aber gerade die Bindung einer Funktion der Staatsgewalt an die andere ab, indem sie „die Trennung der Gewalten" beibehalten hat. Nicht der Exekutive ist die Justiz unterworfen, auch nicht dem Gesetzgeber, sondern allein dem Gesetz. Dann macht Anschütz noch geltend, daß die Reichsverfassung dem einfachen Gesetze gegenüber keine Norm höheren Ranges darstelle, der die rechtsanwendenden Instanzen mehr zu gehorchen hätten als dem Gesetz. Diese Anschauung, die zur Zeit der alten Reichsverfassung verbreitet und die gerade von Georg Jellinek in seiner Staatslehre dargelegt wurde, worauf wir schon im § 1 hingewiesen, kann für die neue Reichsverfassung nicht aufrecht erhalten werden. Wir haben unsere Ansicht, daß die Reichsverfassung als Ganzes über jedem Gesetze stehe, schon in der Einleitung im § 1 dargelegt. Die meisten Verfassungsartikel können mit der nach Art. 76 RV. erforderlichen qualifizierten Mehrheit nach heutiger Staatspraxis durch ein sog. verfassungsänderndes Gesetz entkräftet werden. Daher hat das richterliche Prüfungsrecht notwendig seine Schranke bei einem „verfassungsändernden Gesetz". Die Reichsverfassung als einheitliches Ganzes aber gibt, wie schon

129) Anschütz, Komm. zu Art. 70 RV. S. 322/23.

das Reichsgericht in der in Bd. 111 angeführten Entscheidung sagt, dem Richter Vorschriften, an die er sich zu halten hat, und die über dem stehen, was ihm in Form eines Gesetzes entgegentritt.

Hatschek[130]) verneint das materielle Prüfungsrecht ebenfalls aus dem Grunde, daß die Verfassung kein Gesetz höheren Ranges sei, sondern eine „Rechtsquelle, die dem einfachen Gesetze gleichwertig" sei. Derselben Ansicht ist auch W. Jellinek,[131]) der besonders hervorhebt, daß die Verfassung deswegen jedem Gesetze gleichwertig gegenüberstehe, weil das deutsche Staatsrecht den Unterschied zwischen Verfassungsgesetzgeber u. einfachem Gesetzgeber wie das amerikanische, schweizerische u. französische nicht kenne. Das stimmt zwar, aber wir kennen doch eine Verfassung als höhere Norm, wie wir gezeigt, die schon aus dem rechtspolitischen Grunde, den Triepel anführt, um einem etwa aufkommenden Absolutismus des Parlaments zu wehren, notwendig eines Schutzes bedarf, den wir in dem richterlichen Prüfungsrecht sehen. Zum Schutze der Verfassung halten wir es für notwendig! Aber auch hier kann allzu leicht eine Überspannung eintreten, die wir nicht verkennen wollen. Es darf daraus kein Kampf zwischen Justiz und Gesetzgebung entstehen, wie ihn Radbruch befürchtet. Der Verfassung entspricht es auch, daß der Gesetzgeber oberstes und vornehmstes Organ der Staatsgewalt ist. Aber er darf sich nicht die Justiz unterwerfen, ebenso wie es verfassungswidrig wäre, wenn sich die Justiz über den Gesetzgeber erheben wollte. Aufgabe der Justiz und des Gesetzgebers sollte es stets sein, über die Verfassung zu wachen. Der Gesetzgeber hat dazu mehrere Garantien in der Hand, wie dargelegt, und für den Nottfall eines bereits verkündeten verfassungswidrigen Gesetzes soll sich der Richter seiner Stellung

130) Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, Bd. I, S. 28.
131) W. Jellinek in DJZ. 1921, S. 753; ferner Veröffentlichungen der Vereinigung der dt. Staatsrechtslehrer, Heft 2, S. 38 ff,

zur Verfassung bewußt werden, indem er auch das materielle Prüfungsrecht für sich in Anspruch nimmt. Zu wünschen ist aber aus Gründen der Rechtssicherheit, daß er es möglichst wenig in Anspruch zu nehmen braucht.

Wenn viele Verneiner des richterlichen Prüfungsrechtes glauben, daß der Schutz der Verfassung, sobald „der Entwurf eines Gesetzes über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts" [132]) Gesetz wird, allein beim Staatsgerichtshof liege, dem das Gesetz das Recht der materiellen Prüfung anerkennt, so irren sie. Das richterliche Prüfungsrecht wird von diesem Gesetze gerade vorausgesetzt und nur in mancher Hinsicht zugunsten der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs beschränkt. [133])

Auf Grund unserer Ausführungen zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts glauben wir es bereits mit nachfolgenden juristischen Gründen bejahen zu können, die schon ähnlich die Bejaher zur Zeit der alten Reichsverfassung anführten: 1. Nach Art. 102 RV. ist der Richter unabhängig und hat das „Gesetz" anzuwenden. Unter „Gesetz" ist ein gültiges, kein verfassungswidriges, zu verstehen, das kein Recht schafft. Um das Gesetz als solches erkennen zu können, muß dem Richter das Recht der Prüfung eines Gesetzes auch auf seine materielle Verfassungsmäßigkeit anerkannt werden; 2. Ein Richter, der ein Gesetz daraufhin prüft, handelt verfassungsmäßig, denn er gibt bei der Anwendung des Gesetzes dem höheren, dem sog. Staatsgrundgesetz, den Vorrang gegenüber dem einfachen Gesetz.

132) Reichstagsdrucksachen Nr. 2855, III. Wahlperiode 1924.
133) Vgl. Grau, Archiv des öffentl. Rechts, N. F. Bd. 11, S. 287 und Poetzsch-Hefter, Handkommentar d. Reichsverfassung zu Art. 70 S. 310, 311.

Schlußwort.

Weil wir unserer Reichsverfassung eine große Bedeutung beilegen, glauben wir das Rentensperrgesetz aus den dargelegten Gründen als verfassungswidrig ansprechen zu müssen. Zweifellos ist die Lösung aller Fragen, die bei diesen Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten auftauchen, diesen Rechtsstreitigkeiten, die zum Teil schon mehrere Jahre von im § 1 als Berechtigte bezeichneten Familien mit einzelnen Ländern geführt werden, eine recht schwierige. Handelt es sich doch teilweise um Renten, denen wir heute tatsächlich eine sittliche Berechtigung mit gutem Grunde absprechen können, z. B. die Rente, die der Kurfürst Wilhelm von Hessen seiner Geliebten gewährte, u. die der preußische Staat später übernommen hat. Nach heutiger Staatspraxis wäre es aber möglich gewesen, das Rentensperrgesetz mit qualifizierter Mehrheit als ein verfassungsänderndes zu beschließen. Da dies nicht geschehen ist, müssen wir es als ein rechtsungültiges Gesetz bezeichnen, dem der Richter die Anwendung versagen kann.

Lebenslauf.

Am 2. Oktober 1904 bin ich zu Sulzbach im Kreise Saarbrücken geboren. Meine Eltern sind der Bergrevieroberinspektor Karl Cochlovius und seine Ehefrau Luise, geb. Kuhn. Ich bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehörigkeit. Von 1911 bis 1914 besuchte ich die Volksschule zu Recklinghausen. Dort kam ich Ostern 1915 auf die Oberrealschule, die ich Ostern 1924 mit dem Reifezeugnis verließ. Bis zum Herbst 1924 war ich in einem kaufmännischen Betriebe tätig. Danach studierte ich in Bonn 2 Semester Volkswirtschaft. Vom Wintersemester 1925/26 an studierte ich Jura an den Universitäten Münster und Marburg. Am 15. Mai 1929 bestand ich vor dem juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht Kassel die erste juristische Prüfung. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 1. Februar 1930. Gegenwärtig bin ich als Referendar beim Amtsgericht Dorsten im Bezirke des Oberlandesgerichts Hamm beschäftigt.